

Vom (Un-)Sinn der Schreibvarianten *

JOACHIM JACOBS

Abstract

The paper analyses systematic variations in the way words are separated by spaces (WS variations) in German. In particular, WS variations in the traditional German orthography are compared with WS variations after the spelling reform of 1996. Based on a general distinction between four different kinds of spelling variants and an analysis of the WS system before and after the reform in the framework of Optimality Theory, it is shown how and why the spelling reform lead to a drastic reduction of the possibilities to express semantic differences by WS variations. Furthermore it is argued that two recent revisions of the spelling reform, although they re-introduced many WS variants that were originally banned by the spelling reform, did not succeed in restoring these possibilities.

Keywords: spelling variants, spaces between words, word boundaries, German orthography, spelling reform, Optimality Theory.

1. Einleitung

Ein wesentlicher Teil der Diskussion über die Rechtschreibreform betraf die allgemein als mißglückt empfundenen Neuerungen der Getrennt-/Zusammenschreibung (GZS). Dabei wiederum spielte die Debatte über Schreibvarianten eine wichtige Rolle. So wurde oft kritisiert, daß in vielen Fällen, in denen im traditionellen, bis 1996 gültigen deutschen Schriftsystem die Spatiensetzung variabel war, als Folge der Neuregelung nur noch eine der Varianten (meist die Getrennschreibung) zugelassen war und damit eine vorher mögliche inhaltlich differenzierte Schreibung

* Dieser Aufsatz ist Peter Eisenberg gewidmet. Zwei anonymen Gutachtern danke ich für zahlreiche wertvolle Hinweise.

verhindert wurde.¹ Umgekehrt wurden die 2004 von der Zwischenstaatlichen Kommission für Deutsche Rechtschreibung vorgeschlagenen Nachbesserungen der GZS-Reform, durch die viele durch die Reform ausgeschlossene Schreibvarianten wieder zugelassen werden sollten, als „Flucht ins Unverbindliche“, die „von Ratlosigkeit zeugt“, kritisiert.² Probleme mit Schreibvarianten, gerade in der GZS, gibt es schließlich auch im Hinblick auf die Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung, die Grundlage der seit August 2006 gültigen Orthographie sind. Auch diesem Regelwerk wurde vorgeworfen, es habe durch die Zulassung zu vieler Schreibvarianten „den Wirrwarr zum Prinzip erhoben“.³

Im Folgenden will ich der Frage nachgehen, wie die Variantenbehandlung in diesen Versionen der deutschen GZS aus sprachwissenschaftlicher Sicht zu bewerten ist, und zwar auf der Grundlage einer allgemeinen Betrachtung der Rolle von Schreibvarianten im Schriftsystem und speziell in der GZS. Der Beitrag ist wie folgt gegliedert: In Kap. 2 werden, zunächst unabhängig von der GZS, vier funktional verschiedene Arten von Schreibvarianten charakterisiert. In Kap. 3 wird gezeigt, daß und wo diese Variantenarten in der traditionellen, vor 1996 gültigen deutschen GZS vorkommen. Zu diesem Zweck wird eine auf Jacobs (2005) beruhende optimalitätstheoretische Analyse dieses GZS-Systems skizziert. In Kap. 4 wird anhand einer entsprechenden Systemanalyse der Status von Schreibvarianten in der Urfassung der reformierten GZS überprüft und dabei gezeigt, daß und wo es zum Verlust inhaltlicher Differenzierungsmöglichkeiten durch die GZS-Reform gekommen ist. In Kap. 5 werden die Nachbesserungen der Zwischenstaatlichen Kommission von 2004 unter die Lupe genommen. Im Mittelpunkt steht der Nachweis, daß dieser Vorschlag tatsächlich ein „unverbindliches“ (s. o.) System in die Welt setzte, nämlich eines, das die Spatiensetzungen variabler, aber nicht inhaltlich differenzierter machte. Im abschließenden Kap. 6 wird diskutiert, ob durch die Variantenbehandlung in den aktuellen Vorschlägen des Rats für deutsche Rechtschreibung Möglichkeiten einer inhaltlich differenzierten Spatiensetzung, die durch die Rechtschreibreform verlorengegangen waren, wiederhergestellt werden. Ich komme zu dem Ergebnis, daß das nur in bestimmten Teilbereichen der Fall ist.

1. Generell stellte Eisenberg (1998: 316) dazu fest: „Eine normative Festlegung auf Getrennschreibung *oder* Zusammenschreibung kann in vielen Fällen nicht vorgenommen werden. Es muß sowohl die Schreibung als Wort (zusammen) wie als Syntagma (getrennt) zugelassen sein.“

2. Süddeutsche Zeitung vom 5./6. 6. 2004.

3. Welt am Sonntag vom 30. 7. 2006.

Alle diese Fragen werden aus einer grammatischen, d.h. auf das Schriftsystem bezogenen Perspektive diskutiert. Dagegen werden Anwendungsprobleme – etwa solche des Umgangs mit Varianten in der Kodifikation oder in der didaktischen Umsetzung der Orthographie – nur am Rande berührt.⁴ Solche Probleme müßten auf der Grundlage einer adäquaten grammatischen Analyse in weiteren Schritten gelöst werden.

2. Vier Arten von Schreibvarianten

Im Hinblick auf ihren Status in Schriftsystemen kann man (mindestens) vier Arten von Schreibvarianten unterscheiden:

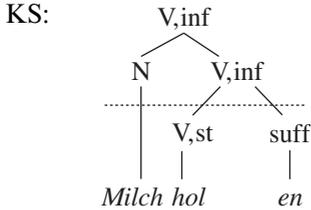
- (a) disambiguierende Varianten,
- (b) konstruktionsbedingte Varianten,
- (c) freie Varianten,
- (d) systembedingte Varianten.

In der folgenden Explikation dieser Variantenarten setze ich die in der neueren Grammatikforschung übliche Zerlegung von Ausdrücken in mehrere Teilstrukturen voraus. Dabei wird ein lautsprachlicher Ausdruck A (ein Wort, eine Phrase, ein Satz, eine Satzfolge) einer Sprache L als Tripel <LS,KS,BS> aus einer *lautlichen*, einer *kategorialen* und einer *Bedeutungsstruktur* betrachtet. Die LS spezifiziert die Lautsegmentfolge von A, ihre prosodische Gliederung sowie die grammatisch festgelegten Aspekte von Betonung und Intonation. Die KS gliedert A in Konstituenten, die nach syntaktisch oder morphologisch relevanten Formmerkmalen kategorisiert sind. Die BS gibt die grammatisch festgelegte Bedeutung des Ausdrucks A an und spezifiziert dabei gegebenenfalls den Beitrag der Bedeutungen seiner Teilausdrücke. – Eine vereinfachte Darstellung dieser Teilstrukturen für die Verbalphrase *Milch holen* sieht etwa so aus:⁵

LS: [mɪlç.ho:ˌlən]

4. In der Terminologie von Gallmann (2004) geht es also im wesentlichen um „sachbedingte Varianz“, nicht um „komplexitätsbedingte“ oder „traditionsbedingte“ Varianz.

5. Vereinfacht ist vor allem die BS, die hier nur als intuitive Paraphrase angegeben wird. Auch in der LS werden viele Details weggelassen (etwa die Betonung oder die Gliederung in höhere prosodische Struktureinheiten).



BS: ‚Milch holen‘

Punkte in der LS markieren Silbengrenzen. Die Kürzel ‚inf‘, ‚st‘, ‚suff‘ in der KS stehen für Infinitiv, Stamm bzw. Suffix; die gestrichelte Linie ‚.....‘ markiert die Untergrenze des für syntaktische Prozesse und Gesetze greifbaren Teils der KS (vgl. Jacobs 2005: 3.3).

Wenn L nicht nur lautlich, sondern auch schriftlich realisiert werden kann, wie das Standarddeutsche, wird den lautsprachlichen Ausdrücken von L außerdem nach einem bestimmten Schriftsystem G^L mindestens eine *graphische Struktur* GS zugeordnet. Sie beinhaltet die für die schriftliche Realisierung der Ausdrücke relevanten Informationen, also die Graphemfolge, die Interpunktion, die Spatien sowie diverse weitere schriftliche Gliederungsmittel:⁶

GS: <Milch holen>

Wenn G^L ein alphabetisches (allgemeiner: ein phonographisches) Schriftsystem ist, bewirken die Verschriftungsregeln von G^L – also die Regeln, die festlegen, welche graphischen Strukturen für welche lautsprachlichen Ausdrücke von L zulässig sind –, daß die jeweilige GS wesentlich von der LS abhängt. Insbesondere gibt es in alphabetischen Schriftsystemen bekanntlich einen engen Zusammenhang zwischen der Graphemfolge in der GS und der Phonemfolge in der LS. Daneben wird die GS aber auch in solchen Schriftsystemen von nicht-lautlichen Faktoren beeinflusst, etwa von bestimmten Details der BS. Das hat nicht selten zur Folge, daß die GS-Zuordnung inhaltliche Differenzierungen zum Ausdruck bringt, die keinem – oder keinem deutlichen – LS-Unterschied entsprechen, daß also lautsprachliche Mehrdeutigkeiten in der Schrift aufgelöst werden. Damit liegt die erste der hier zu unterscheidenden Arten von Schreibvarianten vor:

6. Daneben werden auf der GS-Ebene auch bestimmte theoretisch relevante Gesichtspunkte spezifiziert, die bei normaler schriftlicher Realisierung unsichtbar bleiben, etwa die Gliederung in Schreibsilben, vgl. Eisenberg (1989). Diese Gesichtspunkte vernachlässige ich hier.

(Def1)

Zwei verschiedene graphische Strukturen GS_1 und GS_2 von L sind *disambiguierende Schreibvarianten* im Schriftsystem G^L genau dann, wenn es in L zwei lautsprachliche Ausdrücke $A_1 = \langle LS_1, KS_1, BS_1 \rangle$ und $A_2 = \langle LS_2, KS_2, BS_2 \rangle$ gibt, für die gilt:

- (a) nach G^L kann A_1 mit GS_1 und A_2 mit GS_2 verschriftet werden, aber nicht umgekehrt;
- (b) die Segmentfolge in LS_1 und LS_2 ist gleich;
- (c) $BS_1 \neq BS_2$.

Kurz: Disambiguierende Schreibvarianten sind unterschiedliche Schreibungen für semantisch verschiedene, aber im Hinblick auf die Lautsegmentfolge gleiche Ausdrücke.⁷

Diese Form variabler Schreibung taucht in allen Teilbereichen des deutschen Schriftsystems auf.⁸ Bekannte Beispiele betreffen die Lautbuchstaben-Zuordnung: Die GSen $\langle \text{Moor} \rangle$ vs. $\langle \text{Mohr} \rangle$ verschriften zwei lautsprachliche Ausdrücke mit gleicher LS (also insbesondere mit gleicher Segmentfolge), aber ganz verschiedener BS (‘Sumpfland’ vs. ‘Dunkelhäutiger’). Auch unterschiedliche Kommasetzungen führen oft zu disambiguierenden Schreibvarianten: $\langle \text{Ich rate ihm, schnell zu helfen} \rangle$ vs. $\langle \text{Ich rate, ihm schnell zu helfen} \rangle$. Die erste Schreibung wählt man bekanntlich, wenn das Pronomen *ihm* im zu schreibenden Satz als Argument des Matrixverbs *rate* fungiert, die zweite, wenn das Pronomen Argument des eingebetteten Verbs *zu helfen* ist. Mit den beiden GSen kann man also in der Schrift zwei segmentgleiche, aber hinsichtlich der BS verschiedene Sätze unterscheiden.

Die Verschriftungsregeln, die zu disambiguierenden Schreibvarianten führen, sind von verschiedenem Allgemeinheitsgrad und unterscheiden sich außerdem dadurch, ob sie direkt auf die Erzeugung von Schreibvarianten abzielen oder diese nur als (wenn auch vielleicht willkommenen) Nebeneffekt zur Folge haben. So ist die Tatsache, daß zur graphischen Markierung des Langvokals in den Wörtern *Moor* und *Mohr* unterschiedliche Mittel, nämlich Verdopplung des Vokalgraphems bzw. Dehnungs-h, eingesetzt werden, Regeln zu verdanken, die den Charakter punktueller Festlegungen der Schreibung einzelner Lexeme haben. Diese Festlegungen folgen allenfalls bestimmten lexikalischen Trends⁹ zur

7. Dadurch, daß nur Segmentgleichheit und nicht vollständige lautliche Gleichheit für A_1 und A_2 gefordert wird, können auch unterschiedliche Schreibungen von segmentgleichen, aber prosodisch verschiedenen Ausdrücken als disambiguierende Varianten gewertet werden, was sich insbesondere bei der Analyse der GZS als nützlich erweisen wird.

8. Ich gehe in diesem Abschnitt immer vom traditionellen, nicht reformierten System aus.

9. Zu diesem Begriff vgl. Jacobs (2005).

Markierung von Langvokalen, die jedoch viele Ausnahmen zulassen, vgl. <Tor> ‚törichter Mensch‘ vs. <Tor> ‚Öffnung‘. Andererseits ist die durch diese lexikalischen Festlegungen geleistete punktuelle Einführung von Schreibvarianten direkt intendiert, nämlich insofern, als sie im Dienst des übergreifenden Ziels der graphischen Unterscheidung gleichlautender, aber bedeutungsverschiedener Stämme steht.¹⁰

Die Varianten <Ich rate ihm, schnell zu helfen> vs. <Ich rate, ihm schnell zu helfen> sind dagegen einer allgemeinen, nicht auf einzelne Lexeme beschränkten Regel des deutschen Schriftsystems zu verdanken: Ein durch vorangestellte Komplemente oder Modifikatoren erweiterter *zu*-Infinitiv, der dem Matrixsatz folgt und nicht mit diesem verschränkt ist, muß durch ein Komma abgetrennt werden.¹¹ Diese Regel steht, im Gegensatz zur variierenden Markierung von Langvokalen (s. o.), nicht per se im Dienst der Erzeugung von Schreibvarianten. Das sieht man schon daran, daß sie in der großen Mehrzahl ihrer Anwendungen nicht dazu führt, daß mehrere Schreibungen möglich sind. Z. B. gibt es zu der von der Regel geforderten Schreibung <Er bat sie, ihm zu helfen> keine Alternative mit anderer Kommasetzung und anderer Bedeutung. Disambiguierende Varianten ergeben sich aber quasi nebenbei, wenn die Regel auf segmentgleiche Sätze angewandt wird, die sich durch die Einbettungstiefe eines Komplements oder Modifikators unterscheiden (wie in *Ich rate ihm, schnell zu helfen* vs. *Ich rate, ihm schnell zu helfen*, wo das Dativobjekt unterschiedlich tief eingebettet ist). Die Schreibvariantenbildung ist hier also ein Epiphänomen einer bestimmten Interaktion zwischen Schriftsystem und Grammatik.

Die zweite hier zu diskutierende Art von Schreibvarianten hat mit disambiguierenden Varianten gemeinsam, daß die differentielle Schreibung einen grammatischen Unterschied signalisiert. Hier betrifft er jedoch nicht die Bedeutung, sondern die grammatische Konstruktion:

(Def2)

Zwei verschiedene graphische Strukturen GS_1 und GS_2 von L sind *konstruktionsbedingte Schreibvarianten* im Schriftsystem G^L genau dann, wenn es in L einen lautsprachlichen Ausdruck A gibt, für den nach G^L gilt:

- (a) in bestimmten grammatischen Konstruktionen können Realisierungen von A mit GS_1 , aber nicht mit GS_2 verschriftet werden,
- (b) in anderen grammatischen Konstruktionen können Realisierungen von A mit GS_2 , aber nicht mit GS_1 verschriftet werden.

10. Vgl. dazu Eisenberg (2005).

11. Eine präzise Explikation dieser Regel gibt Primus (1997).

Dabei ist „Realisierung“ weit zu verstehen, nämlich so, daß eine Realisierung eines Ausdrucks A von diesem in solchen LS-, KS- oder BS-Details abweichen kann, die durch die spezifische grammatische Konstruktion, in der die Realisierung vorkommt, bedingt sind.

Die bekanntesten Beispiele für diese Variantenart stammen aus der Groß-/Kleinschreibung. So sind <Milch> und <milch> konstruktionsbedingte Schreibvarianten, denn sie sind an die Realisierung von *Milch* in unterschiedlichen grammatischen Konstruktionen gebunden, vgl. <Milch holen> vs. <Kuhmilch>. Daß *Milch* im einen Fall als syntaktisches Objekt, im anderen als Zweitglied eines Determinativkompositums fungiert und daß mit diesem Funktionsunterschied ein gewisser Bedeutungsunterschied einhergeht (als Objekt referiert *Milch*, als Kompositumszweitglied referiert es nicht, oder jedenfalls nicht alleine), entspricht der erwähnten Möglichkeit, daß die verschiedenen Schreibungen außer mit unterschiedlichen Konstruktionen mit durch sie bedingten weiteren grammatischen Differenzierungen verbunden sind.¹²

Die Verschriftungsregel, die hier im Spiel ist, ist natürlich die der Großschreibung substantivischer oder substantivisch gebrauchter Ausdrücke. Damit ist klar, daß Varianten wie <Milch> vs. <milch> auf eine sehr allgemeine, nicht auf einzelne Lexeme beschränkte Regelung des deutschen Schriftsystems zurückzuführen sind. Die Beurteilung dieser Varianten als epiphänomenal oder intendiert ist dagegen nicht so einfach. Sie hängt davon ab, wodurch die Aussetzung der Großschreibung bei Binnenstellung des Substantivs, also in Fällen wie <Kuhmilch>, motiviert ist. Ich vermute aber, daß sich diese Einschränkung bei einer präzisen Formulierung der Großschreibungsregel quasi von selbst ergibt,¹³ womit sich die Variantenbildung hier als epiphänomenal erweise.

-
12. Wegen dieser Möglichkeit kann die Abgrenzung zu disambiguierenden Schreibvarianten problematisch werden, nämlich wenn unklar ist, ob eine spezifische Bedeutungsstruktur durch die grammatische Konstruktion des jeweiligen Ausdrucks bedingt ist oder schon zu einem anderen, segmental gleichen Ausdruck gehört. So kann man darüber streiten, ob <wichtiges> und <Wichtiges>, wie in *ein wichtiges Buch* bzw. *etwas Wichtiges*, disambiguierende oder konstruktionsabhängige Schreibvarianten sind. – Da solche Probleme in der weiteren Diskussion keine Rolle spielen werden, verzichte ich auf eine entsprechende Präzisierung unserer Definitionen.
13. Das wäre z. B. der Fall, wenn man mit Maas (1992) davon ausgeht, daß die Großschreibung nicht der Markierung der Wortart Substantiv dient, sondern der Auszeichnung der syntaktischen Funktion ‚Kern einer Nominalgruppe‘ (vgl. auch Günther & Nünke 2005). Diese syntaktische Funktion kann *Kuhmilch* als Ganzes haben, aber nie das Zweitglied *-milch*. Ein Problem für diese Sicht sind allerdings Fälle wie <H-Milch>, also die Großschreibung von Binnen-Substantiven, die in der GS auf einen Bindestrich folgen.

Eine solche epiphänomenale Variantenbildung liegt dagegen nie vor, wenn es um die dritte der hier zu diskutierenden Arten von Schreibvarianten geht:

(Def3)

Zwei verschiedene graphische Strukturen GS_1 und GS_2 von L sind *freie Schreibvarianten* im Hinblick auf das Schriftsystem G^L genau dann, wenn es in L einen lautsprachlichen Ausdruck A gibt, der nach G^L in einigen oder allen grammatischen Konstruktionen sowohl mit GS_1 als auch mit GS_2 verschriftet werden kann.

Kurz: Freie Schreibvarianten sind unterschiedliche Schreibungen desselben Ausdrucks, die nicht (oder zumindest nicht immer) konstruktionsbedingt sind.

Wie für disambiguierende Varianten findet man auch für diese Form variabler Schreibung Beispiele in allen Bereichen des deutschen Schriftsystems, wobei es jedoch bestimmte Brennpunkte gibt, in denen sie besonders häufig sind. Einer davon ist die Fremdwortschreibung, die schon vor der Rechtschreibreform in nicht wenigen Fällen freie Schreibvarianten zuließ, etwa <Fotograph> und <Photograph>, <Friseur> und <Frisör>. Auch in der Kommasetzung waren schon vor der Reform für manche Strukturen freie Schreibvarianten vorgesehen, etwa in Fällen wie <insofern als ...> und <insofern, als ...> oder <Er hat Grund zu glauben, daß er Erfolg haben wird> und <Er hat Grund, zu glauben, daß er Erfolg haben wird>.

Diese Beispiele belegen, daß freie Schreibvarianten auf Verschriftungsregeln unterschiedlichen Allgemeinheitsgrads zurückzuführen sind. Bei den variablen Fremdwortschreibungen sind punktuelle Festlegungen für einzelne Lexeme im Spiel. Gleiches gilt für die Alternative <insofern als ...> vs. <insofern, als ...>, die für eine begrenzte, nur über das Lexikon zu erschließende Gruppe von Elementen gilt, die Nebensätze modifizieren oder durch Nebensätze ergänzt werden. Zu dieser Gruppe gehören neben *insofern* u. a. *im Fall* und *vor allem*, aber z. B. nicht *auch* oder *ohne*.¹⁴ – Eine generelle, nicht auf lexikalischen Einzelfestlegungen beruhende Regel sorgt dagegen für die Variation der Kommasetzung im drit-

14. Nach R127 im Duden (1991) wäre eine Schreibung wie <Auch, wenn es regnet, sollte man an die Luft gehen> allerdings nicht ganz unmöglich, sondern nur ungewöhnlich. Ganz gewöhnlich ist dagegen die Alternative <Er trauert auch, wenn der Verlust kein schwerer ist> vs. <Er trauert, auch wenn der Verlust kein schwerer ist>. Hierbei handelt es sich aber nicht um freie, sondern um disambiguierende Schreibvarianten. Die beiden Lesarten lassen sich am unterschiedlichen Skopus von *auch* festmachen und werden im Nebensatz durch die Wortstellung transparent, vgl. *weil er auch trauert, wenn der Verlust kein schwerer ist* vs. *weil er trauert, auch wenn der Verlust kein schwerer ist*.

ten obigen Beispielpaar: Ein nur durch einen nachfolgenden Nebensatz erweiterter *zu*-Infinitiv, der dem Matrixsatz folgt und nicht mit diesem verschränkt ist, kann durch ein Komma vom Matrixsatz abgetrennt werden. Das ‚kann‘ ist dafür verantwortlich, daß die Regel Schreibvarianten wie <Er hat Grund zu glauben, daß er Erfolg haben wird> und <Er hat Grund, zu glauben, daß er Erfolg haben wird> lizenziert. Allgemein gehen freie Schreibvarianten auf Kann-Regeln zurück, während disambiguierende Varianten meist auf Muß-Regeln beruhen (was der Leser an obigen Beispielen leicht selbst überprüfen kann).

Wie schon angedeutet, verhalten sich freie Schreibvarianten auch hinsichtlich der Alternative intendiert vs. epiphänomenal gleich: Sie sind stets intendiert, also nicht nur ein Nebenprodukt von Regeln, die per se nicht auf die Erzeugung von Schreibvarianten abzielen. Das ist bei den oben erwähnten punktuellen Festlegungen für die variable Schreibung von Fremdwörtern und die fakultative Kommasetzung nach Nebensatz-einleitenden Elementen offensichtlich, aber auch die Regel der fakultativen Kommasetzung vor bestimmten *zu*-Infinitiven dient erkennbar gerade der Ermöglichung alternativer Schreibungen.

Die Gründe dafür, Regeln, die freie Schreibvarianten erzeugen, ins Schriftsystem einzubauen, sind nicht einheitlich. Oft geht es um reine Anwendungsgesichtspunkte, etwa wenn die ‚Freigabe‘ von Schreibungen das Ziel der Vereinfachung oder Fehlervermeidung hat.¹⁵ Darüber hinaus kommt jedoch in solchen Regeln nicht selten zum Ausdruck, daß ein relevanter lautsprachlicher Faktor nicht so eindeutig und klar ausgeprägt ist, wie es für eine nicht variiierende Schreibung erforderlich wäre. In variiierenden Fremdwortschreibungen wie <Friseur> vs. <Frisör> manifestiert sich z. B. oft die nicht eindeutige Integration in den Gemeinwortschatz.¹⁶ In der Alternative zwischen <insofern als ...> und <insofern, als ...> (s. o.) ist es dagegen wohl das Vorhandensein einer Nebensatzgrenze, das nicht so eindeutig ist, wie es für eine nicht variiierende Schreibung erforderlich wäre.

Wichtig für das Folgende sind zwei Unterschiede zwischen freien Varianten einerseits, disambiguierenden und konstruktionsbedingten Varianten andererseits, die sich aus obigen Definitionen ergeben: 1. Anders als disambiguierende und konstruktionsbedingte Varianten signalisieren freie Varianten *keine inhaltlichen Differenzierungen*. Bei freien Varianten kann man also als Leser aus der Entscheidung des Schreibers für eine der Möglichkeiten nicht auf eine bestimmte intendierte Bedeutung oder eine spezielle intendierte Struktur schließen, sondern allenfalls auf

15. Gallmann (2004) spricht hier von „komplexitätsbedingter Varianz“.

16. Das Wort *Friseur* ist ja weder ganz ‚fremd‘ noch so vollständig integriert wie *Kiste* oder *Meile*.

schreibstilistische Präferenzen. 2. Die mit freien Varianten verbundene Wahlmöglichkeit, etwa die zwischen <Frisör> und <Friseur>, führt in dem Umfang, in dem Schreiber von ihr Gebrauch machen, zu *uneinheitlichen Schreibungen* im Geltungsbereich des jeweiligen Schriftsystems. Die Wahlmöglichkeit bei disambiguierenden oder konstruktionsbedingten Varianten, etwa die zwischen <Moor> und <Mohr>, beeinträchtigt die Einheitlichkeit der Schreibung dagegen nicht, da sie ja mit einer inhaltlichen Differenzierung verbunden ist (vgl. 1.).

Uneinheitlichkeit ist auch ein wesentlicher Effekt der vierten Art von Schreibvarianten:

(Def4)

Zwei verschiedene graphische Strukturen GS_1 und GS_2 von L sind *systembedingte Schreibvarianten* genau dann, wenn es für L zwei Schriftsysteme G_1^L und G_2^L gibt, so daß derselbe lautsprachliche Ausdruck A nach G_1^L mit GS_1 und nach G_2^L mit GS_2 verschriftet werden kann, aber nicht umgekehrt.

Diese Definition ist ungenau, weil sie nicht berücksichtigt, daß systembedingte Schreibvarianten unter Umständen nicht nur auf verschiedene Schriftsysteme für dieselbe Sprache zurückgehen, sondern außerdem mit lautsprachlichen Systemdifferenzierungen, also mit verschiedenen *Varietäten* der jeweiligen Sprache, verbunden sein können.

Trotzdem dürfte klar sein, was gemeint ist. Bekannte Beispiele aus dem Gegenwartsdeutschen sind nicht übereinstimmende Schreibungen in den verschiedenen deutschsprachigen Ländern, etwa in Deutschland und in der Schweiz. Diese betreffen außer der vieldiskutierten s-Schreibung (z. B. <heißt> vs. <heisst>) z. B. Fremdwörter, für die in der Schweiz zuweilen noch weniger ‚eingedeutschte‘ Schreibungen üblich sind, z. B. <Büffet> vs. <Buffet>. ¹⁷ – Eine Vielzahl von Beispielen für systembedingte Schreibvarianten findet man in älteren Sprachstufen, z. B. Varianten, die mit verschiedenen Kanzlei- oder Druckersprachen verbunden waren. ¹⁸ Ein Hauptentwicklungsstrang des deutschen Schriftsystems bestand gerade in der Verringerung der Zahl solcher Varianten (aber nicht von Varianten der anderen Arten!) im Zuge der orthographischen Normierung. Mit Inkrafttreten der Rechtschreibreform im Jahre 1996 kam es dann aber gerade durch die orthographische Normierung wieder zu einer explosionsartigen Vermehrung systembedingter Schreibvarianten,

17. Vgl. Kaiser (1969: 97–103).

18. Vgl. z. B. Nerius (2000: Kap. 7).

nämlich zum Nebeneinander reformierter und nicht-reformierter Schreibungen in vielen Bereichen des Schriftsystems, nicht zuletzt in dem der Getrennt-/Zusammenschreibung, dem ich mich nun zuwende.

3. Schreibvarianten in der traditionellen GZS

3.1. Grundzüge des Systems der traditionellen GZS

Bevor ich diskutiere, welche Schreibvarianten es bei der Getrennt-/Zusammenschreibung gibt, skizziere ich kurz das System, dem dieser Bereich des deutschen Schriftsystems bis zur Rechtschreibform folgte. Ich orientiere mich dabei an Jacobs (2005), stelle die Ergebnisse dieser ausführlichen Untersuchung jedoch stark verkürzt dar, eben nur so weit, wie es für die Diskussion der Variantenproblematik erforderlich ist.

Die große Mehrzahl aller regulären Schreibungen der Alt-GZS (d. h. der bis zur Rechtschreibreform gültigen Version der deutschen GZS, so wie sie im Rechtschreib-Duden von 1991 festgehalten ist) gehorcht den zwei folgenden Gesetzen, wobei Konflikte zwischen diesen Gesetzen nach der in O1 angegebenen Rangordnung aufgelöst werden:

ZUSAMMENSCHREIBUNG IN MORPHOLOGISCHEN BILDUNGEN (ZUS-MORPH)
Wenn X und Y Teilausdrücke eines morphologisch gebildeten Ausdrucks sind, gibt es zwischen <X> und <Y> kein Spatium.¹⁹

GETRENNTSCHREIBUNG VON TEILAUSTRÜCKEN (GETR-AUSDR)
Wenn X und Y Teilausdrücke sind, liegt zwischen <X> und <Y> mindestens ein Spatium.

(O1) ZUS-MORPH >> GETR-AUSDR

Teilausdrücke sind Abschnitte eines lautsprachlichen Ausdrucks A, die KS-Konstituenten von A sind und (im weiten Sinn) Bedeutung tragen. „<X>“ und „<Y>“ stehen für die Graphemfolgen in der GS von A, die den Teilausdrücken X bzw. Y entsprechen.

Die Ordnung O1 ist im Sinne der Optimalitätstheorie (OT) zu interpretieren.²⁰ Sie besagt also, daß Schreibungen, die GETR-AUSDR entspre-

19. In einer früheren Publikation (Jacobs 2002) nannte ich dieses Gesetz „Zusammenschreibung der Resultate wortbildender Prozesse“, eine Bezeichnung, die mir heute zu eng erscheint.

20. Vgl. z. B. Kager (1999). ZUS-MORPH und GETR-AUSDR sind sog. „alignment constraints“: Sie sichern, daß Grenzen auf einer Strukturebene auf einer anderen wiedergegeben werden. Bei GETR-AUSDR geht es um die Wiedergabe von Grenzen zwischen Teilausdrücken, bei ZUS-MORPH um die Wiedergabe von Teilausdruckgrenzen, die nicht gleichzeitig Wortgrenzen sind. (Solche Teilausdruckgrenzen werden eben durch das Fehlen eines Spatiums markiert.) Darüber hinaus enthält die OT-Analyse der GZS in Jacobs (2005) weitere Arten von Gesetzen, etwa ein Markiertheitsgesetz *SPAT, das Spatien blockiert,

chen, nur gewählt werden, wenn sie nicht in Konflikt mit dem übergeordneten Gesetz ZUS-MORPH stehen. Andernfalls wird eine ZUS-MORPH entsprechende Schreibung gewählt. Das illustrieren die OT-Tabellen für die beiden Ausdrücke *Rotwein* (Tabelle 1) vs. *roter Wein* (Tabelle 2):²¹

Tabelle 1.

<i>Rot?wein</i>	ZUS-MORPH	GETR-AUSDR
<Rot wein>	*!	
𐀓𐀔 <Rotwein>		*

Da *Rotwein* ein morphologisch gebildeter Ausdruck ist, verbietet ZUS-MORPH ein Spatium zwischen den Teilausdrücken *rot* und *Wein*. GETR-AUSDR fordert dagegen eines. Der Konflikt wird zugunsten von ZUS-MORPH aufgelöst, da dieses Gesetz in O1 einen höheren Rang hat.

Tabelle 2.

<i>roter?Wein</i>	ZUS-MORPH	GETR-AUSDR
𐀓𐀔 <roter Wein>		
<roterWein>		*!

Hier ist ZUS-MORPH nicht einschlägig, da *roter Wein* kein morphologisch gebildeter Ausdruck ist. Also kann sich das Getrennschreibung fordernde Gesetz GETR-AUSDR durchsetzen.²²

Der genaue empirische Gehalt dieser einfachen Theorie hängt natürlich davon ab, welche Ausdrücke als morphologisch gebildet gelten. Diese Frage kann nicht aus der Perspektive eines von außen vorgegebenen

wenn sie nicht durch höherrangige Gesetze ausdrücklich gefordert worden. (Einen allgemeinen Überblick über Typen von Gesetzen in OT-Analysen von Schriftsystemen gibt Wiese 2004.)

21. Links oben steht der lautsprachliche Ausdruck, dem eine GS zuzuordnen ist. („?“ markiert die Stelle, für die die Spatiensetzung zu ermitteln ist.) Darunter stehen die in Frage kommenden GS-Kandidaten. In den restlichen Spalten zeigt eine entsprechende Anzahl von „*“ an, wie oft jeder Kandidat das jeweilige Gesetz (von links nach rechts nach Rang in der Ordnung) verletzt. „𐀓𐀔“ markiert den optimalen Kandidaten. Diesen ermittelt man, indem man von links beginnend überprüft, ob ein Kandidat bei einem Gesetz weniger „*“ hat als alle anderen Kandidaten. Wenn man bei einem Gesetz einen solchen Kandidaten findet, ist das der optimale Kandidat, unabhängig davon, ob er weiter rechts liegende Gesetze verletzt. („!“ markiert Verletzungen, die zum Ausscheiden eines Kandidaten führen.)
22. Übrigens fällt Bindestrich-Schreibung als spatienlose Schreibung unter ZUS-MORPH. Deshalb taucht sie nur innerhalb morphologisch gebildeter Komplexe auf, unterliegt dort allerdings zusätzlichen Bedingungen.

nen Morphologiekonzepts beantwortet werden. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die traditionelle deutsche GZS im Laufe ihrer Entwicklung und der damit einhergehenden Etablierung von ZUS-MORPH als dominanter Spatiensetzungsregel eigene Kriterien dafür entwickelt hat, wo in der breiten Grauzone zwischen eindeutig morphologischen und eindeutig syntaktischen Bildungen die Grenze verläuft, bis zu der Bildungen noch als morphologisch, also als Anwendungsfälle von ZUS-MORPH, gelten. In Jacobs (2005) komme ich zu dem Ergebnis, daß nach diesen für die traditionelle deutsche GZS spezifischen Morphologizitätskriterien ein komplexer Ausdruck A nur dann als morphologisch gebildet gilt, wenn

1. A keine syntaktisch (etwa durch Modifikatoren oder Determinatoren) erweiterbaren Teilausdrücke enthält,
2. bei der Zusammenfügung der Teilausdrücke von A keine in der KS anzusiedelnden Valenzforderungen (etwa Kasusforderungen) abgeglichen werden,
3. A in für kernmorphologische Bildungen typischer Weise weiterverarbeitet werden kann (etwa durch *bar*-Suffigierung, wenn ihre Input-Restriktionen erfüllt sind) und
4. A in eine lexikalische Reihe von nach dem gleichen Muster gebildeten Ausdrücken eingeordnet werden kann (falls A keine flexivische Bildung ist).²³

Diese Eingrenzung des für die deutsche GZS spezifischen Morphologizitätskonzepts ist damit kompatibel, daß Komplexe mit *trennbaren* Teilausdrücken morphologisch im relevanten Sinn sein können, obwohl Trennbarkeit universell eine für morphologische Bildungen – also für komplexe Wörter – sehr ungewöhnliche Eigenschaft ist.²⁴ Das wird aber eben (zur Irritation vieler Linguisten) im deutschen Schriftsystem ignoriert: Wenn trennbare Komplexe die genannten notwendigen Bedingungen erfüllen, können sie durchaus als im relevanten Sinn morphologisch gelten und damit zusammengeschrieben werden. Das betrifft vor allem viele der üblicherweise als Partikelverben klassifizierten Ausdrücke, z. B. *aufmachen*, *einpegeln*, *festzurren*, *hochloben*, *weggehen*, *zusammenschreiben*. Andere Komplexe, die ebenfalls Trennbarkeit mit einigen typischen Eigenschaften komplexer Wörtern verbinden, werden dagegen im Regelfall getrennt geschrieben, etwa solche, die durch Inkorporation eines Nomens oder einer PP entstanden sind: *Partei ergreifen*, *Schritt halten*, *zu-*

23. Ausführlich erläutert werden diese Bedingungen in Jacobs (2005: 4.1.4). Daß die Abwesenheit interner KS-Valenzbeziehungen wichtig für die Grenzziehung zwischen Zusammen- und Getrenntschreibung ist, stellte schon Eisenberg (1981) fest.

24. Vgl. z. B. Dixon & Aikhenvald (2002).

stande kommen. Das folgt daraus, daß solche Bildungen jeweils mehrere der genannten GZS-spezifischen Bedingungen für Morphologizität verletzen.²⁵

Auf der Basis dieses Morphologizitätskonzepts erfaßt O1 die reguläre Spatiensetzung in der Alt-GZS fast vollständig, vor allem die von syntaktisch oder morphologisch neu gebildeten, nicht lexikalisierten Komplexen.²⁶ Unter den lexikalisierten Ausdrücken gibt es allerdings eine Anzahl von Fällen, die sich O1 entziehen, weil sie zusammengeschrieben werden, ohne alle notwendigen Bedingungen für Morphologizität (s. o.) zu erfüllen. Ich stufe sie als Irregularitäten ein, weil eine Anpassung des GZS-Regelsystems an diese Fälle zu Konflikten mit der großen Mehrzahl der Spatiensetzungen führen würde und weil es unabhängige Hinweise auf den nicht vollständig regulären Charakter der fraglichen Schreibungen gibt: Diese betreffen, wie gesagt, ausschließlich lexikalisierte, also ohnehin potentiell irreguläre Elemente, und zeigen auch lexikonintern nicht den Grad von Systematizität, der bei regulären Schreibungen zu erwarten wäre. Die meisten einschlägigen Fälle sind Univerbierungen oder Semi-Partikelverben.

Univerbierungen („Zusammenrückungen“) sind Komplexe, bei denen sich infolge einer diachronen Reanalyse eine syntaktische KS-Grenze zwischen adjazenten Teilausdrücken aufgelöst hat, wodurch die Teilausdrücke dem Einfluß syntaktischer Prozesse und Gesetze entzogen werden. Diese Desyntaktisierung geht meist mit weiteren (etwa semantischen) Änderungen einher und ist am häufigsten bei Funktionswörtern anzutreffen, z. B. *allerorten*, *infolgedessen*, *sooft*, *trotzdem*, *wieso*, *zufolge*. Auch inkorporierte PPn sind häufig intern univerbiert, z. B. *beiseite (stellen)*, *vonstatten (gehen)*, *zugrunde (liegen)*. – Die Beispiele zeigen schon, daß die deutsche GZS dazu neigt, Univerbierungen zusammenzuschreiben. Diese Bildungen sind aber nicht im für ZUS-MORPH relevanten Sinn morphologisch,²⁷ und entsprechend ist ihre Zusammenschreibung nicht sehr systematisch. Univerbierungen, die nicht zusammengeschrieben werden, findet man z. B. unter komplexen Fokuspartikeln, etwa <auch nur>, <nicht einmal>, <nicht nur>, <vor allem>, und bei desyntaktisierten Bildungen mit *und*, vgl. <und zwar>, <ab und zu>, <auf und ab>.

25. Vgl. Jacobs (2005: 4.1.4.3). – Daß Partikelverben auch in Standardgrammatiken des Deutschen der Morphologie zugeordnet werden, während N- und PP-Inkorporationen allgemein als (phraseologische) Syntagmen gelten, könnte zumindest teilweise durch die Zusammen- bzw. Getrennschreibung dieser Bildungen motiviert (also skriptizistisch im Sinn von Ägel & Kehrein 2002) sein.

26. Nicht erfaßt wird die Schreibung bestimmter Klitika und *zu*-Infinitive, für die eigene, sehr spezifische GZS-Regeln anzunehmen sind, vgl. Jacobs (2005: 4.4.4).

27. Unter anderem lassen sie sich nicht in passende lexikalische Reihen einordnen, vgl. Jacobs (2005: 4.4.1.)

Bei *Semi-Partikelverben* fehlen, wie bei Partikelverben, mehrere typische Eigenschaften syntaktischer Bildungen, vor allem syntaktische Erweiterbarkeit der Teiglieder, ein syntaktisch-kompositionaler Bedeutungsaufbau und eine deutlich erkennbare interne Abgleichung von auf die kategoriale Struktur bezogenen Valenzforderungen (etwa von Kasusforderungen): *bloßstellen*, *flötengehen*, *gutschreiben*, *irrerwerden*, *kennenerlernen*, *sitzenbleiben*, *wehtun*. In der Alt-GZS gibt es eine Tendenz zur Zusammenschreibung solcher Bildungen. Sie sind aber, anders als Partikelverben, nicht morphologisch im relevanten Sinn,²⁸ und deshalb läßt O1 erwarten, daß ihre Zusammenschreibung irreguläre Züge hat. Das ist der Fall: Das Phänomen ist auf lexikalisierte Ausdrücke beschränkt und erfaßt auch nicht alle Elemente des Lexikons, die die erwähnten Charakteristika haben. Häufig nicht zusammengeschieden werden z. B. Semi-Partikelverben mit inkorporierten N- oder PP-Erstgliedern, wie <Gefahr laufen> oder <zustande bringen>.²⁹

Diese irregulären Schreibungen könnten zur Stützung der populären Ansicht ins Feld geführt werden, die Alt-GZS sei unsystematisch oder gar chaotisch. Angesichts der Tatsache, daß die gewaltige Mehrzahl aller Schreibungen der Alt-GZS, vor allem die von neu gebildeten Ausdrücken, dem durch O1 charakterisierten einfachen System folgt, erweist sich diese Ansicht jedoch als Fehleinschätzung, die wohl durch eine zu starke Konzentration auf bestimmte Lexikonbereiche, sicher aber auch durch die oft tatsächlich chaotische *Darstellung* der traditionellen GZS in der Literatur (etwa in den Regelformulierungen des Rechtschreib-Dudens) hervorgerufen wurde.³⁰

Im übrigen zeigen selbst die irregulären Spatiensetzungen, wie gesagt, eine gewisse Systematik. Sie folgen ja meist den genannten lexikalischen Trends, sind also selten völlig isoliert. Außerdem folgen sie auch in ihrer Entstehung einer allgemeineren Tendenz. Sie beruhen nämlich offensichtlich auf einer Überdehnung des beschriebenen Morphologizitätskonzepts – und damit der Zusammenschreibung – in solche phraseologischen Lexikonbereiche hinein, die mit morphologischen Bildungen eine größere Zahl von Merkmalen teilen.³¹ Eine solche durch Ähnlichkeiten

28. Wieder ist es vor allem die fehlende lexikalische Reihenbildung, die den Unterschied zu morphologischen Bildungen i. e. S. ausmacht, vgl. Jacobs (2005: 4.4.2.)

29. Nur bei einer Handvoll Semi-Partikelverben mit N-Erstglied findet man Zusammenschreibung. Sie zeichnen sich durch starke Demotivierung und (meist) durch Einsilbigkeit der Erstglieder aus, z. B. *heimzahlen*, *teilnehmen*.

30. Vgl. Jacobs (2005: Kap. 2).

31. Welche das sind, wird ausführlich in Jacobs (2005: 4.4.1–4.4.2) erläutert.

motivierte Übertragung eines sprach(wissenschaft)lichen Konzepts auf Fälle, die eigentlich nicht in seiner Extension liegen, ist aus vielen anderen Bereichen bekannt und kognitiv sehr naheliegend.

3.2. GZS-Varianten

3.2.1. Disambiguierende Varianten

Für jede der in Kap. 2 charakterisierten Arten von Schreibvarianten findet man Beispiele in der Alt-GZS. Vor allem disambiguierende Varianten sind recht häufig. Oft folgen sie direkt aus O1, z. B. <wiederbringen> vs. <wieder bringen> für das Partikelverb *wiederbringen* („zurückbringen“) bzw. die Adv+V-Kombination *wieder bringen* („erneut bringen“).³²

Tabelle 3.

<i>wieder_{Part}?bringen</i>	ZUS-MORPH	GETR-AUSDR
<wieder bringen>	*!	
☞ <wiederbringen>		*

Tabelle 4.

<i>wieder_{Adv}?bringen</i>	ZUS-MORPH	GETR-AUSDR
☞ <wieder bringen>		
<wiederbringen>		*!

Daß im einen Fall die Zusammen-, im anderen die Getrennschreibung ‚gewinnt‘, ergibt sich daraus, daß *wiederbringen* eine im relevanten Sinn morphologische Bildung ist, während *wieder bringen* es nicht ist.

Entsprechend erklären sich Varianten wie <staubsaugen> vs. <Staub saugen>. Auch hier liegen zwei Lesarten derselben Segmentfolge vor, nämlich eine als morphologisch gebildeter Komplex (als Rückbildung aus *Staubsauger*³³) und eine als syntaktische Verbindung eines Verbs mit einem Objekt, das wegen des kontinuierlichen Nomens artikellos bleibt:

32. Der Akzentuierungsunterschied zwischen den beiden Ausdrücken steht nicht im Widerspruch zu Klassifizierung ihrer Schreibungen als disambiguierende Varianten, vgl. Fn. 6 oben.

33. Rückbildungen mit nominalem Erstglied dürfen nicht verwechselt werden mit den oben erwähnten N-Inkorporationen (wie *Partei ergreifen*), die nicht durch morphologische Prozesse entstehen und deshalb, im Gegensatz zu Rückbildungen, in der Regel getrennt geschrieben werden.

Tabelle 5.

<i>staub?saugen</i>	ZUS-MORPH	GETR-AUSDR
<staub saugen>	*!	
☞ <staubsaugen>		*

Tabelle 6.

<i>Staub?saugen</i>	ZUS-MORPH	GETR-AUSDR
☞ <Staub saugen>		
<Staubsaugen>		*!

Die Bedeutungen, die hier durch die GZS-Varianten differenziert werden, unterscheiden sich allerdings nur subtil, nämlich im wesentlichen dadurch, daß das Nomen in *staubsaugen* nicht referentiell ist (wie Nomina in Rückbildungen generell, vgl. *kopfrechnen*, *maschineschreiben* usw.), während es in *Staub saugen* auf eine Quantität Staub referiert (so wie die Nomina in *Milch trinken* und *Farbe auftragen* auf eine Quantität Milch bzw. Farbe referieren).³⁴

Besonders häufig sind disambiguierende Varianten in der Alt-GZS bei Partizipialkomplexen:

Tabelle 7.

<i>nahe?liegend_A</i>	ZUS-MORPH	GETR-AUSDR
<nahe liegend>	*!	
☞ <naheliegend>		*

Tabelle 8.

<i>nahe?liegend_V</i>	ZUS-MORPH	GETR-AUSDR
☞ <nahe liegend>		
<naheliegend>		*!

In Jacobs (2005: 5.1.1) zeige ich ausführlich, daß Partizipialadjektive wie *naheliegend*, *furchterregend*, *weitreichend* die oben genannten Morphologizitätsbedingungen erfüllen und außerdem weitere Merkmale typisch

34. Außerdem gibt es vermutlich einen Unterschied in den involvierten Instrumenten: Wer staubsaugt, verwendet dazu wohl stets einen Staubsauger. Staub saugen kann man dagegen auch auf andere Weise.

morphologischer Bildungen haben. Erweiterte verbale Partizipien wie *nahe (am Fluß) liegend, weit (in die Zukunft) reichend, (große) Furcht erregend* sind dagegen nicht morphologisch im relevanten Sinn, vgl. Tabelle 8. Die durch die GZS-Varianten angezeigte Bedeutungs­differenz ist allerdings auch hier oft minimal, weil sie erneut nur den Faktor Referentialität betrifft (s. o.): In *der (große) Furcht erregende Vulkanausbruch* referiert der Partizipialkomplex auf ein konkretes Ereignis, in *ein furchterregender Anstieg der Arbeitslosigkeit* tut er das nicht.

Neben O1 führen auch die erwähnten lexikalischen Trends zur Zusammenschreibung von Univerbierungen und Semi-Partikelverben gelegentlich zu disambiguierenden GZS-Varianten: *Er stimmt zu, <indem> er schweigt* vs. *das Haus, <in dem> sie wohnt, In dieser Klasse wird er <sitzenbleiben> vs. Sie wollte auf dem unbequemen Stuhl nicht länger <sitzen bleiben>.*

Gerade Beispiele wie die letzteren wurden in der Literatur manchmal als Beleg dafür angeführt, daß der traditionellen deutschen GZS im Lauf ihrer Entwicklung zusätzlich zu ihrer ursprünglichen Funktion der Wortabgrenzung die Aufgabe der Homonymendifferenzierung zugewachsen sei, wie sie auch in der Laut-Buchstaben-Beziehung wirksam ist.³⁵ Aus der Sicht der hier angenommenen Analyse sind dagegen alle disambiguierenden Varianten der Alt-GZS *epiphänomenal*, also nur Nebenprodukte von Verschriftungsregeln, die per se nicht die Aufgabe haben, Schreibvarianten zu erzeugen, um Homonyme zu differenzieren (oder zu welchem Zweck auch immer). Das ist für die direkt aus O1 folgenden Varianten offensichtlich. Entsprechend führen die Regeln von O1 in der großen Mehrzahl ihrer Anwendungsfälle auch nicht zu Schreibvarianten. Aber auch die irreguläre Zusammenschreibung von Univerbierungen und Semi-Partikelverben ist anders motiviert, nämlich, wie erwähnt, durch die Überdehnung des relevanten Morphologizitätskonzepts, die auf eine gleichartige Schreibung von hinsichtlich ihres grammatischen Status als ähnlich empfundenen Ausdrücken, aber nicht auf die Erzeugung homonymendifferenzierender Schreibvarianten abzielt und deshalb in den meisten Fällen auch nicht zu solchen führt. Zu *allerorten, heimzahlen, teilnehmen, zustande (bringen)* gibt es keine getrennt geschriebenen Pendants mit anderer Bedeutung.

Ein Unterschied zwischen den aus O1 folgenden und den durch irreguläre Zusammenschreibungen erzeugten Schreibvarianten besteht aber darin, daß erstere auf allgemeine Regeln, letztere auf punktuelle lexikalische Festlegungen (die allerdings bestimmten Trends folgen, s. o.) zurückgehen. Daß diese beiden Möglichkeiten generell bei disambiguierenden Schreibvarianten bestehen, haben wir schon in Kap. 2 gesehen.

35. Vgl. z. B. Gallmann & Sitta (1996: 110 ff.)

3.2.2. Konstruktionsbedingte Varianten

GZS-Varianten können auch konstruktionsbedingt sein, etwa die folgenden Varianten für das Partikelverb *zusammenschreiben*:

- (1) <Zusammenschreiben> *kann man das nicht*.
- (2) <Zusammen schreibt> *man das nicht*.

Auch diese Variation folgt direkt aus O1:

Tabelle 9.

<i>Zusammen?schreiben_{inf} kann</i>	ZUS-MORPH	GETR-AUSDR
<Zusammen schreiben ...>	*!	
☞ <Zusammenschreiben ...>		*

Tabelle 10.

<i>Zusammen?schreibt_{in} man ...</i>	ZUS-MORPH	GETR-AUSDR
☞ <Zusammen schreibt ...>		
<Zusammenschreibt ...>		*!

In (1) sind *zusammen* und *schreiben* Teilausdrücke eines morphologisch gebildeten Ausdrucks, nämlich des Partikelverbs *zusammenschreiben*. Deshalb erzwingt ZUS-MORPH hier Zusammenschreibung, vgl. Tabelle 9. In (2) dagegen kann sich GETR-AUSDR durchsetzen, vgl. Tabelle 10, denn hier sind *zusammen* und *schreibt* keine Teilausdrücke von *zusammenschreibt* oder eines anderen morphologisch gebildeten Ausdrucks. Das ergibt sich aus gängigen Analysen der kategorialen Struktur von (1) und (2), etwa aus der in der Generativen Grammatik üblichen:

(KS1) (*zusammenschreiben_i (kann_j (man das nicht e_i e_j))*)

(KS2) (*zusammen_i (schreibt_j (man das nicht e_i e_j))*)

Der entscheidende Unterschied besteht darin, daß der einzige in (KS2) vorkommende Ausdruck, der sowohl die Partikel als auch das Verb als Teilausdrücke (also als bedeutungstragende KS-Konstituenten, s. o.) enthält, der ganze Satz ist – doch der ist natürlich nicht morphologisch gebildet, unterliegt also nicht ZUS-MORPH.³⁶

36. Das morphologische Partikelverb ist zwar in der Bedeutungsstruktur von (2) enthalten, nicht jedoch als Konstituente in der kategorialen Struktur – und darauf kommt es an, wenn man prüft, ob ZUS-MORPH anzuwenden ist oder nicht.

Dieses Ergebnis erzielt man übrigens auch, wenn man das Material im Vorfeld und in der linken Satzklammer nicht als aus dem Mittelfeld herausbewegt, sondern als ‚basisgeneriert‘ analysiert. Entscheidend ist nur, daß für Sätze wie (2), im Gegensatz zu solchen wie (1), eine Struktur angenommen wird, bei der Partikel und Verb nicht zusammen einen Ausdruck bilden, der eine Konstituente des Gesamtsatzes ist. Daß eine solche Struktur angenommen werden muß, läßt sich leicht unabhängig begründen.

Diese Variation in der Spatiensetzung ist offensichtlich ein Epiphänomen der Interaktion der allgemeinen, nicht per se auf Variantenbildung abzielenden GZS-Gesetze von O1 mit bestimmten syntaktischen Struktureigenschaften. Bei einem anderen Typ konstruktionsbedingter GZS-Varianten ist die diesbezügliche Einordnung schwieriger:

(3) *weil sie <beisammensein> wollten*

(4) *weil sie <beisammen sind>*

Wenig überraschend ist die spatienlose Schreibung in (3): Sie entspricht dem Trend zur Zusammenschreibung von Semi-Partikelverben, geht also auf eine durch Ähnlichkeiten mit morphologisch gebildeten Verben motivierte lexikalische Festlegung für *beisammensein* zurück (s. o.).³⁷ Doch warum wird dasselbe Verb in (4) getrennt geschrieben? Es liegt weder eine andere Bedeutung vor noch eine spezielle syntaktische Struktur, bei der O1 Getrenntschreibung fordern würde. Ich vermute, daß die Schreibung (4) dadurch zustande kommt, daß sich die lexikalisch festgelegte Zusammenschreibung von *beisammensein* nur auf ‚lexikonnahe‘ Realisierungen dieses Komplexes bezieht, nämlich nur auf Infinitiv- und Partiziprealisierungen, während ‚lexikonferne‘, insbesondere finite Realisierungen von dieser lexikalischen Festlegung nicht erfaßt und deswegen regulär nach O1 – und das heißt hier: getrennt – geschrieben werden.

Diese Erklärung ist natürlich etwas spekulativ. Es gibt aber unabhängige Evidenz für die Annahme, daß lexikalische Festlegungen begrenzte Reichweite haben können, also nicht für alle Realisierungsformen des jeweiligen Ausdrucks gelten müssen.³⁸

3.2.3. Freie Schreibvarianten

Freie Varianten – und damit eine uneinheitliche Schreibung – erlaubt die Alt-GZS in geringem Umfang, nämlich nur bei einigen Univerbierun-

37. Entsprechend für eine Handvoll anderer lexikalisierter Kopula-Komplexe mit Eigenschaften von Semi-Partikelverben, etwa *dasein*, *dabeisein*.

38. Vgl. Jacobs (2005: 5.4).

gen, z. B. <anstelle> und <an Stelle>, <aufgrund> und <auf Grund>. Wie stets bei freien Schreibvarianten signalisiert die Wahl zwischen einer der beiden Möglichkeiten keinen inhaltlichen Unterschied (die fraglichen lautsprachlichen Ausdrücke haben ja jeweils nur eine Lesart), sondern allenfalls eine stilistische Präferenz.

Typisch für freie Varianten ist auch, daß diese GZS-Alternativen nicht Epiphänomene allgemeinerer Mechanismen des Schriftsystems sind, sondern auf punktuelle lexikalische Festlegungen zurückgehen, die offensichtlich direkt darauf abzielen, mehr als eine Schreibung zu ermöglichen. Über die Motive für diese Festlegungen kann man nur spekulieren. Außer dem Wunsch, es Schreibern durch die ‚Freigabe‘ leichter zu machen, hat vielleicht der Eindruck eine Rolle gespielt, daß die Desyntaktisierung der betroffenen Komplexe noch nicht so weit vorangeschritten ist, wie es für ihre eindeutige Klassifizierung als Univerbierungen und damit als präferiert zusammenschreibend erforderlich wäre. Das wäre dann ein typisches linguistisches Motiv für die Einführung freier Schreibvarianten (s. Kap. 2.) Daneben manifestiert sich hier sicher auch der generell nicht völlig systematische Charakter der GZS von Univerbierungen, s. Kap. 3.1.

3.2.4. Systembedingte Schreibvarianten

Nicht überraschenderweise sind es dann auch Univerbierungen, bei denen man vor (und nach, vgl. 4.2.4.) der Rechtschreibreform Divergenzen zwischen den in Deutschland und in der Schweiz üblichen Spatiensetzungen findet, z. B. <garnicht>, <nocheinmal>, <übernacht>, <zuende>, <zurzeit> (alle nach der deutschen Norm getrennt zu schreiben).³⁹

4. Schreibvarianten in der reformierten GZS

4.1. Grundzüge des Systems der reformierten GZS

Nach der in Jacobs (2005) vorgeschlagenen Analyse ist ein wesentlicher Zug des Systems der Neu-GZS, so wie sie durch Abschnitt B des Regelteils der amtlichen Neuregelung der Rechtschreibung von 1996 im Zusammenwirken mit dem beigegeführten Wörterverzeichnis festgelegt wurde, die *Degradierung von ZUS-MORPH*. Dieses zentrale Gesetz der traditionellen GZS wurde nämlich aus seiner dominanten Position in der Rangordnung O1 (s. 3.1.) durch zwei andere Gesetze verdrängt, die für bestimmte Ausdrücke, unabhängig davon, ob sie morphologisch gebildet sind oder

39. Vgl. Kaiser (1969: 95 ff.).

nicht, Getrenntschreibung fordern. Der relevante Teil der reformierten Regelordnung sieht so aus:⁴⁰

(O2) GETR-BEW, GETR-PARTIZIP >> ZUS-MORPH >> GETR-AUSDR

Die beiden neuen Gesetze lauten:

GETRENNTSCHREIBUNG BEWEGLICHER TEILAUSDRÜCKE (GETR-BEW)

Wenn die Teilausdrücke X oder Y eines Verbs bewegt werden können, liegt zwischen <X> und <Y> mindestens ein Spatium.

GETRENNTSCHREIBUNG MANCHER PARTIZIPIALKOMPLEXE (GETR-PARTIZIP)

Wenn es zu einem partizipialen Komplex XY_{partizip} einen strukturell entsprechenden infinitivischen Komplex XY_{inf} gibt, der getrennt zu schreiben ist, liegt zwischen <X> und < Y_{partizip} > mindestens ein Spatium.⁴¹

Einige Effekte dieser Degradierung von ZUS-MORPH illustrieren die folgenden Tabellen:⁴²

Tabelle 11.

<i>kopf?stehen</i>	GETR-BEW	GETR-PARTIZIP	ZUS-MORPH	GETR-AUSDR
☞ <Kopf stehen>			*	
<kopfstehen>	*!			*

Wie für alle Verben mit beweglichen Teilen fordert GETR-BEW auch für *kopf?stehen* Getrenntschreibung. Infolge der dominanten Position des Gesetzes kann sich diese Forderung gegen das aus ZUS-MORPH folgende Verbot, ein morphologisch (nämlich aus *Kopfstand* rück-)gebildetes Verb getrennt zu schreiben, durchsetzen.⁴³

Tabelle 12.

<i>nahe?liegend_A</i>	GETR-BEW	GETR-PARTIZIP	ZUS-MORPH	GETR-AUSDR
☞ <nahe liegend>			*	
<naheliegend>		*!		*

40. Ein Komma zwischen zwei Gesetzen zeigt an, daß sie gleichrangig sind. – Es versteht sich von selbst, daß sich weder die Ordnung noch die Formulierung der Regeln der Neu-GZS in dieser Form im amtlichen Text finden. Sie sind vielmehr das Ergebnis einer ‚rationalen Rekonstruktion‘ des Inhalts dieses Textes, vgl. Jacobs (2005: 8.1).

41. Y_{inf} ist die Y_{partizip} entsprechende Infinitivform.

42. Spalten unter gleichrangigen Gesetzen werden durch eine gestrichelte Linie getrennt.

43. Daß nominale Teile von komplexen Verben bei Getrenntschreibung groß geschrieben werden, folgt aus unabhängigen Regeln der reformierten Orthographie.

In der Alt-GZS muß ein morphologisch gebildetes Partizipialadjektiv wie *naheliegend* wegen der dominierenden Position von ZUS-MORPH in der Regelordnung zusammengeschrieben werden. In der Neu-GZS setzt sich dagegen die aus der nun dominierenden Regel GETR-PARTIZIP folgende Forderung nach Getrenntschreibung durch, die sich daraus ergibt, daß der strukturell entsprechende Infinitiv *nahe liegen* aufgrund von GETR-BEW getrennt geschrieben wird.⁴⁴

Analoge Effekte hatte O2 in vielen Fällen, die sich traditionell dem lexikalischen Trend zur Zusammenschreibung von Semi-Partikelverben unterwarfen (s. 3.1.), etwa bei *fertigstellen*, *kennenlernen* oder *verlorengehen*. Deren lexikalisch festgelegte Zusammenschreibung wurde durch eine O2 gehorchende Getrenntschreibungen ersetzt, also durch <fertig stellen>, <kennen lernen> bzw. <verloren gehen>. (Die Verben haben ja bewegliche Teilmglieder, müssen also wegen GETR-BEW ein internes Spatium enthalten.)

Welche Ziele die Reformier mit diesen Änderungen auch immer verfolgt haben,⁴⁵ sie haben auf jeden Fall erreicht, daß sich die GZS etlicher Ausdrücke in einer Weise veränderte, die für viele erwachsene Leser/Schreiber äußerst irritierend war. Diese Leser/Schreiber beurteilen Spatienetzungen ja auf der Grundlage des durch O1 und die erwähnten lexikalischen Trends charakterisierten Systems, das sie im Zuge ihres Erwerbs der deutschen (Schrift-)Sprache internalisiert haben. Und aus dieser Perspektive sind Schreibungen wie <nahe liegend> für *naheliegend* einfach ungrammatisch.⁴⁶

Wohl um dieses Problem etwas zu entschärfen, wurden zwei zusätzliche Regeln eingeführt, die in bestimmten nach GETR-BEW getrennt zu schreibenden Fällen – aber bei weitem nicht in allen, und auch nicht in den gerade diskutierten – doch weiterhin Zusammenschreibung ermöglichen. Eines dieser Gesetze, ZUS-PART, legt fest, daß eine Anzahl von Partikelverben mit nicht-nominalen, nicht-adjektivischen Erstgliedern, nämlich die in § 34 (1) des Regelwerks aufgelisteten, zusammengeschrieben werden, z. B. Verben mit *auf-*, *bei-*, *ein-*, *heraus-*, *mit-*, *vor-*, *zusam-*

44. Wie der Begriff „strukturelle Entsprechung“ genau zu deuten ist, geht aus dem Regelwerk der Neu-GZS nicht hervor. Die Beispiele im Wörterverzeichnis zeigen jedoch, daß Infinitivkomplexe, um als strukturelle Entsprechungen von Partizipialkomplexen zu gelten, nicht exakt die gleiche Bedeutung haben müssen, sondern nur aus den gleichen Lexemen in der gleichen grammatischen Relation bestehen müssen. Damit sind nicht nur inhaltlich ähnliche Paare wie *naheliegend* und *nahe liegen* strukturelle Entsprechungen, sondern auch solche wie *alleinstehend* und *allein stehen*, die sich semantisch deutlich unterscheiden.

45. Vermutungen hierzu finden sich in Jacobs (2005: 8.3).

46. Vgl. die OT-Tabelle für *naheliegend*_A in 3.2.1., die zeigt, warum <nahe liegend> bei O1 nicht in Frage kommt.

men-. Eine andere zusätzlichen Regel, ZUS-A+V, schützt einige trennbare Verben mit adjektivischem oder adverbiallem Erstglied, die morphologisch gebildet oder Semi-Partikelverben sind, vor GETR-BEW. Es sind jene Verben, die die in § 34 (2.2.) des Regeltextes aufgelisteten, für morphologische Bildungen typischen Eigenschaften haben, z. B. *bloßstellen*, *fernsehen*, *gutschreiben*, *schwarzarbeiten*, *totschlagen*.

Daß diese beiden ‚Zusammenschreibungssicherungsgesetze‘ die erwünschte Wirkung hatten, also aus O2 folgende kontraintuitive Schreibungen wie <auf tragen>, <ein reiben>, <mit nehmen> oder <bloß stellen>, <fern sehen>, <schwarz arbeiten> verhindern, wurde dadurch erreicht, daß ZUS-PART und ZUS-A+V den obersten Rang in der für die Neu-GZS konstitutiven Regelordnung erhielten. Diese sieht also insgesamt so aus:

- (O3) ZUS-PART, ZUS-A+V >> GETR-BEW, GETR-PARTIZIP >>
ZUS-MORPH >> GETR-AUSDR

Nicht durch zusätzliche Regeln, sondern durch lexikalische Einzelfestlegungen wurde darüber hinaus die Zusammenschreibung einiger Semi-Partikelverben mit nominalem Erstglied gesichert, z. B. *heimzahlen*, *standhalten*, *wundernehmen*.

4.2. GZS-Varianten

Aus Sicht der optimalitätstheoretischen Rekonstruktion resultierte also aus dem Versuch der Reformen, die traditionelle Zusammenschreibung von trennbaren morphologischen Bildungen und Semi-Partikelverben einzudämmen, sie aber gleichzeitig für einige dieser Ausdrücke zu erhalten, ein wesentlich komplexeres GZS-System.⁴⁷ Wie wirkte sich dieses komplexere System nun auf die Variantenbildung im Bereich der GZS aus?

4.2.1. Disambiguierende Varianten

Daß und warum sich die Zahl der disambiguierenden Varianten in der Neu-GZS gegenüber der Alt-GZS verringerte, illustriert das folgende Beispiel:⁴⁸

47. O3 hat ja eine deutlich größere Zahl von Regeln als O1 und diese sind nicht mehr nach dem einfachen Prinzip ‚Zusammenschreibung gewinnt gegen Getrennschreibung‘ gewichtet.

48. Ich lasse in den Tabellen die nicht einschlägigen Gesetze ZUS-PART und ZUS-A+V weg.

Tabelle 13.

<i>nahe?liegend_A</i>	GETR-BEW	GETR-PARTIZIP	ZUS-MORPH	GETR-AUSDR
☞ <nahe liegend>			*	
<naheliegend>		*!	naheliegend	*

Tabelle 14.

<i>nahe?liegend_V</i>	GETR-BEW	GETR-PARTIZIP	ZUS-MORPH	GETR-AUSDR
☞ <nahe liegend>				
<naheliegend>		*!	naheliegend	*

Daß in der Neu-GZS Partizipialadjektive wie *naheliegend* (gleich in den Sinn kommend) trotz morphologischer Bildung getrennt geschrieben wurden, haben wir schon in Kap. 4.1. gesehen. Dadurch entfiel die disambiguierende Wirkung der traditionell vorgesehenen Zusammenschreibung, denn natürlich wurden auch segmentgleiche Phrasen mit einem syntaktisch erweiterten verbalen Partizip, hier *nahe liegend* (in geringer Entfernung befindlich), getrennt geschrieben, wie Tabelle 14 belegt. (Man vergleiche dagegen die auf dem traditionellen System O1 beruhenden Tabellen 7 und 8 für *naheliegend_A* vs. *nahe liegend_V* in Kap. 3.2.1., die unterschiedliche Schreibungen als optimal ausweisen.)

Entsprechendes ergab sich bei manchen Semi-Partikelverben, z. B. bei *sitzenbleiben₁* (nicht versetzt werden), die nun genau wie ihre nicht lexikalisierten, syntaktisch gebildeten Pendanten, hier *sitzen bleiben₂* (nicht aufstehen), getrennt geschrieben werden mußten. Es gab ja keine lexikalische Festlegung mehr, die *sitzenbleiben₁* vor der regulären Getrenntschreibung schützt, und auch das die traditionelle Zusammenschreibung mancher Semi-Partikelverben sichernde Gesetz ZUS-A+V (vgl. 4.1) war hier nicht einschlägig:

Tabelle 15.

<i>sitzen?bleiben₁</i>	GETR-BEW	GETR-PARTIZIP	ZUS-MORPH	GETR-AUSDR
☞ <sitzen bleiben>				
<sitzenbleiben>	*!			*

Tabelle 16.

<i>sitzen?bleiben₂</i>	GETR-BEW	GETR-PARTIZIP	ZUS-MORPH	GETR-AUSDR
☞ <sitzen bleiben>				
<sitzenbleiben>	*!			*

Allerdings unterschieden sich die durch *sitzenbleiben* und *naheliegend* illustrierten Klassen von Fällen, in denen ein traditioneller Disambiguierungseffekt der GZS durch die Reform aufgehoben wurde, in ihrem Umfang. Die Menge der Semi-Partikelverben, die nach der Reform nicht mehr durch die Spatiensetzung von segmentgleichen syntaktischen Pendants unterschieden werden konnten, ist relativ klein. Sie umfaßt neben einer Reihe von Verben mit Infinitiv-Erstglied, außer *sitzenbleiben* etwa *hängenbleiben*, *spazierengehen*, *stehenlassen*, noch einige Fälle mit adjektivischem oder adverbiallem Erstglied, nämlich solche, die nicht unter ZUS-A + V fallen, z. B. *gutgehen*, *heimlichtun*, *leichtfallen*. Bei der großen Mehrzahl der neu getrennt zu schreibenden Semi-Partikelverben war dagegen nicht der Verlust von Disambiguierungsmöglichkeiten zu beklagen, denn zu ihnen gibt es ohnehin keine segmentgleiche, syntaktisch bildbare Entsprechung: *anheimstellen*, *kennenlernen*, *mündigsprechen*, *verlorengehen* haben nur die Lesart als lexikalisiertes Semi-Partikelverb, können also auch bei Getrenntschreibung (<anheim stellen>, <kennen lernen> usw.) nur mit dieser Lesart verstanden werden.

Anders bei der Aufhebung des GZS-Unterschieds zwischen komplexen Partizipialadjektiven und verbalen Partizipialphrasen. Die damit entfallende Disambiguierungsmöglichkeit betraf eine große Zahl von Fällen, denn die Bildung von komplexen Partizipialadjektiven, die segmentgleiche phrasale Entsprechungen haben, ist ein produktiver Prozeß,⁴⁹ der viele Spuren im deutschen Wortschatz hinterlassen hat und weiter hinterläßt, vgl. neben *naheliegend*: *achtunggebietend*, *andersdenkend*, *blankpoliert*, *fettgedruckt*, *furchteinflößend*, *grauenerregend*, *nichtssagend*, *notleidend*, *obenerwähnt*, *rückwärtsgewandt*, *vielfahren*, *weitreichend* usw. In all diesen Fällen konnte nun nicht mehr durch Zusammen- vs. Getrenntschreibung zwischen dem Wortbildungsprodukt und der syntaktischen Phrase unterschieden werden.

So war es dann auch die neue Getrenntschreibung komplexer Partizipialadjektive, die am häufigsten als Beleg dafür genannt wurde, daß die GZS-Reform bisher vorhandene inhaltliche Differenzierungsmöglichkeiten beseitigt hat.⁵⁰ Dieser sachlich völlig korrekte Befund ging allerdings oft mit der unzutreffenden Annahme einher, die Spatiensetzung im Deutschen stehe traditionell im Dienste der Disambiguierung (alias Homonymendifferenzierung). Wie wir dagegen in 3.2.1. gesehen haben, ist Disambiguierung in der Alt-GZS nur ein Epiphänomen von Regeln und lexika-

49. Nach Jacobs (2005: 5.1.1) handelt es sich um eine Art Zusammenbildung, nämlich um eine Umformung verbaler Phrasen in entsprechende komplexe Adjektive, bei der die Partizipialmarkierung als Derivationsaffix hinzugefügt und die in der phrasalen Basis enthaltenen funktionalen Elemente getilgt werden.

50. Vgl. z. B. Ickler (1997: 77 ff.).

lischen Trends, die per se ein anderes Ziel haben, nämlich die Abgrenzung morphologischer oder morphologienaher Bildungen von syntaktischen Bildungen. Aber natürlich ist der Verlust von Möglichkeiten, inhaltlich differenziert zu schreiben, auch dann unerfreulich, wenn diese Möglichkeiten sich nur nebenbei ergaben – vor allem dann, wenn die einzige verbleibende Schreibung bei einer der Lesarten als ungrammatisch empfunden wird, vgl. 4.1.

4.2.2. Konstruktionsbedingte Varianten

Vergleichbare Einbußen konnte man bei konstruktionsbedingten Schreibvarianten allenfalls für die wenigen Kopula-Komplexe beklagen, die bei nicht-finiten Realisierungen traditionell zusammengeschrieben wurden, vgl. 3.2.2. Wie bei vielen anderen Semi-Partikelverben wurde die Zusammenschreibung von *beisammensein*, *dasein*, *dabeisein* durch die Reform aufgehoben, und damit entfiel auch der GZS-Unterschied zu finiten Realisierungen derselben Verben – ein hinsichtlich der Möglichkeiten inhaltlich differenzierter Schreibung zu verschmerzender Verlust. Ganz unverändert blieb darüber hinaus die mit unterschiedlichen KS-Strukturpositionen der Teilmglieder trennbarer Verben einhergehende GZS-Variation. Man schrieb also nach wie vor <Zusammenschreiben kann man das nicht> vs. <Zusammen schreibt man das nicht>, und auch die Begründung für diese Variation blieb im wesentlichen gleich: Getrennschreibung ergibt sich in den Fällen, in denen die Teilausdrücke des Partikelverbs infolge ihrer speziellen Strukturpositionen keinen komplexen Ausdruck bilden, der einer dominierenden Zusammenschreibungsregel unterliegt. Dann kommt nämlich in O3 genau wie in O1 das Gesetz GETR-AUSDR zum Zug, dem zufolge Teilausdrücke gleich welcher Art getrennt zu schreiben sind. Der einzige Unterschied zur Situation vor der Reform bestand darin, daß die Regel, die in Fällen wie <Zusammenschreiben kann man das nicht> Zusammenschreibung durchsetzt, nun nicht mehr das allgemeine Gesetz ZUS-MORPH war, sondern die auf einer Aufzählung beruhende Anweisung ZUS-PART, vgl. 4.1.

4.2.3. Freie Varianten

Während die Rechtschreibreform die Zahl der disambiguierenden GZS-Varianten deutlich verkleinerte, vermehrte sie die freien Varianten und damit die Möglichkeiten einer uneinheitlichen Schreibung. Zwar gab es schon vor der Reform einige Univerbierungen, die wahlweise getrennt oder zusammen geschrieben werden konnten, vgl. 3.2.3., doch nun steigt die Zahl dieser ‚freigegebenen‘ Schreibungen, z. B. <aufseiten> und <auf Seiten> statt vorher nur <auf seiten>, <mithilfe> und <mit

Hilfe> statt vorher nur <mit Hilfe>, <zugunsten> und <zu Gunsten> statt vorher nur <zugunsten>, <zu Leide> und <zuleide> statt vorher nur <zuleide>, <zu Rande> und <zurande> statt vorher nur <zu Rande> u. a. m.

Ob es ein linguistisches Motiv für diese Änderungen gab, ist unklar. Offensichtlich ist aber, daß die Reformer Probleme bei der Beurteilung des systematischen Status der betroffenen lautsprachlichen Ausdrücke hatten. Die variabel schreibbaren Univerbierungen werden in § 39 E3 des Regelwerks als Fälle bezeichnet, in denen es „dem Schreibenden überlassen [bleibt], ob er sie als Zusammensetzung oder als Wortgruppe verstanden wissen will“. Wenn damit gemeint ist, daß die Desyntaktisierung in den fraglichen Fällen nicht so eindeutig vorliegt oder fehlt, wie es für obligatorische Zusammen- bzw. obligatorische Getrenntschreibung erforderlich wäre, ist nicht einzusehen, wieso für Fälle wie *infolgedessen*, *vorzeiten*, *zuezeiten* usw., deren Desyntaktisierung genauso (wenig) klar ausgeprägt ist wie die von *auf seiten*, *zugunsten*, *zu Rande*, keine variable GZS, sondern nur Zusammenschreibung zugelassen wird. Wenn aber die zitierte Formulierung aus § 39 E3 als Hinweis auf die Möglichkeit zu deuten ist, bei *auf seiten*, *zugunsten*, *zu Rande* usw. verschiedene Lesarten durch die Getrennt- vs. Zusammenschreibung zu unterscheiden, liegt ihr eine falsche linguistische Analyse zugrunde: Die Ausdrücke haben im heutigen Deutsch nur eine Lesart (eben die als Univerbierung), können also trivialerweise nicht durch Schreibvarianten disambiguiert werden. – Im übrigen legen Kommentare zur Rechtschreibreform nahe, daß das entscheidende Motiv für die ‚Freigabe‘ der GZS in den fraglichen Fällen ein rein anwendungsbezogenes war, nämlich einen notorisch fehlerträchtigen Bereich zu vereinfachen. Dieses Ziel wurde jedoch nicht erreicht. Die Spatiensetzung zwischen den Teilausdrücken von Univerbierungen wurde ja nicht generell ‚freigegeben‘. In den meisten Fällen war vielmehr nach wie vor nur eine Schreibung möglich. Das bedeutet aber, daß Unsicherheiten im Hinblick auf die GZS von Univerbierungen auch nach der Reform nur durch Nachschlagen im Wörterbuch zu beheben waren – wo man nun eben öfter zwei mögliche Schreibungen statt nur eine fand.

4.2.4. Systembedingte Varianten

Daß die Schreibung von Univerbierungen in den verschiedenen deutschsprachigen Ländern auch durch die Rechtschreibreform nicht vollständig vereinheitlicht wurde, ergibt sich aus Abschnitt E2 (2.1.) in § 39 der amtlichen Neuregelung, dem zufolge Deutsche <zu Hause> schreiben mußten, Österreicher und Schweizer dagegen auch <zuhause> wählen konnten. Im übrigen führte das Nebeneinander von Neu-GZS und Alt-

GZS (inklusive diverser Mischsysteme in Hausorthographien wie der der ZEIT) auch bei anderen Arten von Bildungen zu einer Fülle von systembedingten GZS-Varianten.

5. Explosion der freien Varianten: die Revision von 2004

Daß die Reform im Bereich der Univerbierungen durch Vermehrung der freien Varianten die Uneinheitlichkeit der GZS vergrößerte und hinsichtlich systembedingter Varianten keine wesentlichen Fortschritte erzielen konnte, wurde gelegentlich kritisiert, insgesamt aber recht klaglos hingenommen. Die Spatiensetzung in Univerbierungen war ja schon in der Alt-GZS nicht sehr systematisch, vgl. 3.1., 3.2.3. Man war also schon daran gewöhnt, daß in diesem Gebiet der deutschen Orthographie wenig ‚innere Logik‘ waltet.

Ganz anders war die Reaktion auf das reformbedingte Verschwinden *disambiguierender* GZS-Varianten, vgl. 4.2.1. Vor allem daß nun viele morphologische Partizipialadjektive nicht mehr durch Zusammenschreibung von segmentgleichen verbalen Partizipialphrasen unterschieden werden konnten, ist in der Öffentlichkeit heftig kritisiert worden, wobei die Empörung oft nicht nur dem Wegfall inhaltlicher Differenzierungsmöglichkeiten galt, sondern wohl noch stärker der Tatsache, daß die einzig verbliebene GZS-Option aus der Perspektive der durch das traditionelle System geprägten Intuition für die morphologische Lesart (die stets die näherliegende ist) einfach falsch ist, vgl. 4.1. Tatsächlich dürfte kein Detail der Rechtschreibreform die Öffentlichkeit mehr erregt haben, als daß man nun <allein stehend>, <anders denkend>, <Grauen erregend>, <nahe liegend>, <weit reichend> usw. schreiben sollte, wenn man *alleinstehend*, *andersdenkend*, *grauenerregend*, *naheliegend*, *weitreichend* usw. meinte.

Entsprechend wurde in verschiedenen Versuchen, Schwächen der Reform zu beseitigen, diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit gewidmet. So hat auch die bis 2004 mit der Weiterentwicklung der Reform betraute Zwischenstaatliche Kommission Nachbesserungen der Schreibung von Partizipialkomplexen vorgeschlagen. Gerade in der Behandlung der Variantenproblematik schlug sie dabei jedoch einen Irrweg ein. Das möchte ich an der Neuformulierung des einschlägigen § 36 E2 im Appendix „Die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung“ zum Rechtschreib-Duden von 2004 zeigen, der auf den Vorschlägen des 4. Berichts der Zwischenstaatlichen Kommission beruht.

Angesichts des massiven Widerstands gegen die undifferenzierte Getrennschreibung von Partizipialkomplexen wäre eine Regeländerung zu erwarten gewesen, die es wieder ermöglicht, morphologische und nicht-morphologische Lesarten durch die GZS zu disambiguieren. Die Neufor-

mulierung von § 36 E2 führte jedoch zu einem anderen Resultat. Zwar darf man ihr zufolge morphologisch gebildete Partizipialadjektive wieder zusammenschreiben, also z. B. <achtunggebietend>, <andersdenkend>, <naheliegend>, <weitreichend>. In vielen dieser Fälle blieb jedoch die Getrenntschreibung als *freie* Variante zulässig, wodurch es unmöglich wird, sie zur Disambiguierung einzusetzen. Darüber hinaus erzeugt diese Regelung genauso Konflikte mit den durch das traditionelle System geprägten Intuitionen vieler Leser/Schreiber wie die undifferenzierte Getrenntschreibung der Urfassung der Neu-GZS.

Betrachten wir die Neuformulierung des § 36 genauer. Der Einleitung des Abschnitts E2 zufolge soll es in unklaren Fällen „dem Schreibenden überlassen“ bleiben, ob er Partizipialkomplexe „als Wortgruppe oder Zusammensetzung verstanden wissen will“ und sie entsprechend getrennt oder zusammen schreibt. Das liest sich zunächst so, als ob nun wieder eine disambiguierende Schreibung möglich sei. Der folgende Hauptteil des Abschnitts führt jedoch zu einer anderen Regelung. Dort werden Kriterien angeben, nach denen die Entscheidung zwischen Getrennt- und Zusammenschreibung von Partizipialkomplexen getroffen werden soll. So wird auf die Komparationsmöglichkeiten verwiesen, die tatsächlich ein (allerdings unzuverlässiges) Indiz für das Vorliegen einer morphologischen Bildungsweise sind.⁵¹ Ich zitiere einen Ausschnitt: „*schwer wiegende Vorwürfe* (nach den Steigerungsformen *schwerer wiegende Vorwürfe*, die am schwersten wiegenden *Vorwürfe* [...] oder *schwerwiegende Vorwürfe* (nach den Steigerungsformen *schwerwiegenderer Vorwürfe*, die *schwerwiegendsten Vorwürfe*)“. Es liegt nahe, das so zu deuten, daß Zusammenschreibung angebracht ist, wenn der Partizipialkomplex als ganzer komparierbar ist, während Getrenntschreibung zu wählen ist, wenn nur das Erstglied kompariert wird.

Wenn man dieses Kriterium jedoch danach bewertet, ob es die kontraintuitive Getrenntschreibung morphologischer Partizipialadjektive unterbindet, ist es schon deshalb problematisch, weil viele dieser Adjektive gar nicht komparierbar sind, z. B. *alleinstehend*, *andersdenkend*, *fettgedruckt*, *kaltlächelnd*, *ratsuchend*. Bei solchen Adjektiven kann man natürlich nicht anhand der Komparationsformen entscheiden, ob sie mit oder ohne Spatium zu schreiben sind.

Dieses Problem scheint erkannt worden zu sein, denn die in § 36 E2 weiter folgenden Hinweise sind auch auf nicht-komparierbare Fälle anwendbar: „Bei Verbindungen aus Einzelwort und adjektivisch gebrauchtem Partizip ist neben der Getrenntschreibung nach § 36 E1 (1) auch die Zusammenschreibung möglich, wenn die Verbindung der bei-

51. Vgl. Jacobs (2005: 4.6.4).

den Wörter als Einheit aufgefaßt werden soll [...]“ Die darauf folgenden Beispiele machen deutlich, daß es gerade morphologische Partizipialadjektive sind, deren Teilausdrücke „als Einheit aufgefaßt werden“. Also dürfen sie zusammengeschrieben werden, und zwar unabhängig davon, ob und wie sie kompariert werden.⁵² Sie *müssen* aber nicht zusammengeschrieben werden. Daß weiterhin auch Getrenntschreibung zulässig ist, ergibt sich daraus, daß die Zusammenschreibung ja „neben der Getrenntschreibung ...“ möglich sein soll, s. o. Man kann also auch weiterhin <allein stehend>, <Grauen erregend> und <weit reichend> schreiben, wenn man *alleinstehend*, *grauenerregend* bzw. *weitreichend* meint.

Natürlich konnten auch in der Alt-GZS viele Partizipialkomplexe sowohl mit als auch ohne Spatium geschrieben werden. Aber diese Alternative hatte dort, wie in 3.2.1. gezeigt, den Effekt der *Disambiguierung*. Damit, daß sie den Leser darauf hinwies, ob der Komplex als morphologisches Gebilde oder als syntaktische Phrase zu deuten ist, zeigte sie einen Bedeutungsunterschied an, vgl. ebd. So führte in der Alt-GZS <alleinstehend> zu einer anderen Interpretation als <allein stehend>. Durch die Revision des § 36 werden die beiden Schreibungen dagegen zu *freien GZS-Varianten*. Man kann nun ja <alleinstehend> oder <allein stehend> für dieselbe Lesart *alleinstehend* ‚nicht verheiratet‘ schreiben. Damit wird es unmöglich, durch die Schreibung <allein stehend> anzuzeigen, daß die syntaktische Lesart *allein stehend* ‚ohne andere stehend‘ gemeint ist, denn diese Schreibung könnte ja auch im Sinne von ‚nicht verheiratet‘ interpretiert werden. Um es durch ein fiktives Beispiel aus der Laut-Buchstaben-Zuordnung zu verdeutlichen: Wenn man für die Lesart ‚Sumpfland‘ sowohl <Moor> als auch <Mohr> schreiben dürfte, könnte man aus der Schreibung <Mohr>, auch wenn sie die einzige zulässige für die Lesart ‚Dunkelhäutiger‘ ist, nicht mehr auf das Vorliegen dieser Lesart schließen. Sie könnte ja auch als ‚Sumpfland‘ gemeint sein. Die unterschiedlichen Schreibungen hätten also keinen disambiguierenden Effekt mehr, die Lesartendifferenzierung müßte durch den Kontext geleistet werden oder ganz unterbleiben.⁵³

Das sich aus der Urfassung der Neu-GZS ergebende Problem, daß keine inhaltlich differenzierte Schreibung von Partizipialkomplexen mehr

52. Es gibt keinen Hinweis darauf, daß der im oben zitierten Abschnitt beschriebene Zusammenhang zwischen Komparationsform und GZS ‚Vorfahrt‘ vor dieser Regelung hat.

53. Daß freie Schreibvarianten nicht gleichzeitig disambiguierend sein können, ergibt sich schon aus den in Kap. 2 gegebenen Definitionen der Variantenarten. Aus Defl (a) folgt nämlich: Wenn ein lautsprachlicher Ausdruck A_1 sowohl mit GS_1 als auch mit GS_2 verschriftet werden kann, wenn also GS_1 und GS_2 freie Schreibvarianten im Hinblick auf A_1 sind, und wenn außerdem ein segmentgleicher, bedeutungsverschiedener Ausdruck A_2 mit GS_1 (oder mit GS_2) verschriftet werden kann, können GS_1 und GS_2 keine disambiguierenden Varianten im Hinblick auf A_1 und A_2 sein.

möglich war (vgl. 4.2.1.), wurde also durch die Revision von 2004 nicht gelöst. Bestehen blieben auch die Konflikte mit den Intuitionen von Lesern/Schreibern, die das traditionelle GZS-System internalisiert haben. Das wird besonders deutlich in Fällen, in denen Partizipialkomplexe *nur* die Lesart als morphologisch gebildetes Adjektiv haben können, etwa in Prädikativfunktion. Kontraintuitive Schreibungen wie <Nach zwei gescheiterten Ehen ist sie wieder allein stehend>, <Die Vorschläge sind nicht weit reichend genug>, <Die Arbeitslosigkeit ist Grauen erregend> werden ja durch die Revision nicht ausgeschlossen. ∅

Auf einer höheren Ebene stand die Revision des § 36 dadurch in Widerspruch zum traditionellen GZS-System, daß sie freie Varianten en masse – und damit eine uneinheitliche Schreibung – in einen Bereich einführte, in dem sie in der Alt-GZS überhaupt nicht vorkamen. Freie GZS-Varianten gab es ja vor 1996 nur bei Univerbierungen, vgl. 3.2.3. Die GZS von Partizipialkomplexen mit fixierter Lesart variierte dagegen nie.

6. Restituierung der disambiguierenden Varianten?

Die Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung

Im März 2006 nahmen die politischen Entscheidungsträger der deutschen Bundesländer die Empfehlungen zur Änderung der Rechtschreibreform an, die der Rat für deutsche Rechtschreibung in den vorangehenden Monaten erarbeitet hatte. In der Folge ist eine den Empfehlungen des Rats entsprechende Orthographie seit August 2006 bundesweit in Schulen und Behörden verbindlich (mit einer Übergangszeit bis 2007). Ein wesentlicher Bestandteil dieser Empfehlungen ist eine Neufassung der GZS-Regeln, die ich abschließend kommentieren will, wobei natürlich wieder die Variantenproblematik im Vordergrund steht, insbesondere die Frage, in welchem Umfang Möglichkeiten einer inhaltlich differenzierten GZS restituiert wurden. Außerdem gehe ich kurz darauf ein, wie die fraglichen Empfehlungen im aktuellen Rechtschreib-Duden umgesetzt werden.

Als Interpretationshilfen zum Regeltex t ziehe ich neben dem exemplarischen Wörterverzeichnis ein vom Rat herausgegebenes Begleitpapier „Erläuterungen und Materialien“ sowie die Extra-Ausgabe des IDS-Sprachreports vom Juli 2006, in der die Neuregelung kommentiert wird, heran.⁵⁴

Unverkennbar ist, daß der Rat in manchen Fällen zu dem vor der Rechtschreibreform gültigen GZS-System zurückkehrt. Dieses System

54. Alle Texte in der im Juli 2006 auf der Website des Rates für deutsche Rechtschreibung zugänglichen Fassung.

wurde in Kap. 3.1. durch die Gesetzesordnung O1 charakterisiert, nach der Teilausdrücke stets getrennt geschrieben werden, außer sie sind in einem Komplex enthalten, der morphologisch gebildet ist (im in 3.1. erläuterten Sinn). Für die Fälle, für die dieses System durch die Ratsvorschläge wieder in Kraft gesetzt wird, entfallen insbesondere die Gesetze GETR-BEW und GETR-PARTIZIP der Neu-GZS, die die Zusammenschreibung morphologisch gebildeter trennbarer Verben bzw. morphologisch gebildeter Partizipialkomplexe mit getrennt geschriebenen verbalen Pendanten verhinderten, vgl. 4.1. Entsprechend werden im Regeltext des Rates manche bisher möglichen kontraintuitiven Getrenntschreibungen morphologischer Bildungen explizit ausgeschlossen, z. B. <Kopf stehen>, bei anderen folgt das Verbot aus den Regelformulierungen. So ist <allein stehend> (für ‚unverheiratet‘) nach § 36 1.3 nicht mehr möglich, da das zugrunde liegende Verb nun zusammengeschrieben wird.⁵⁵ Damit wird es bei letztgenanntem Beispiel auch wieder möglich, die morphologische von der syntaktischen Lesart durch die GZS zu disambiguieren.

Allerdings gibt es bei Partizipialkomplexen keine generelle Rückkehr zu O1 und damit zur Möglichkeit der Disambiguierung durch die GZS. Die Neuformulierung des einschlägigen § 36 führt vielmehr dazu, daß die durch die Revision von 2004 eingeführte freie GZS-Variation bei Partizipialkomplexen in vielen Fällen erhalten bleibt. Der einleitende Satz von § 36 (2) lautet: „Zusammen- wie auch getrennt geschrieben werden kann, wenn der entsprechende Ausdruck sowohl als Zusammensetzung als auch als syntaktische Fügung angesehen werden kann.“ Bei einer naheliegenden Interpretation bedeutet diese nicht ganz eindeutige Formulierung, daß die GZS bei Partizipialkomplexen mit einer morphologischen und einer syntaktischen Lesart frei variiert. Und so wird sie auch im Erläuterungspapier des Rats gedeutet, wo zu § 36 bemerkt wird: Der durch „Zusammenschreibung bei Klassenbildung [...] ausgedrückte semantische Unterschied sei meist nur gradueller Natur“, und deshalb sei auf eine „Zusatzregel“, die eine solche Zusammenschreibung vorsieht [und damit freie Variation verhindert, J. J.], verzichtet worden.⁵⁶ Auch die einschlägige Extra-Ausgabe des IDS-Sprachreports geht von freier

55. Jedenfalls, wenn man den § 34 großzügig interpretiert, nämlich so, daß die dort in E1 angeführten Unterscheidungsmerkmale darauf hinweisen, daß *allein* hier kein selbständiges Adverb, sondern eine Verbpartikel ist.

56. Tatsächlich bewirken die mit einer morphologischen Bildungsweise verbundene semantischen Effekte – diese sind wohl mit „Klassenbildung“ gemeint – oft nur subtile Unterschiede zu einer syntaktischen Bildungsweise. Diese Unterschiede sind aber nicht „graduell“, sondern kategorial, und sie gehen außerdem durch die Adjektivierung mit recht robusten grammatischen Unterschieden einher, etwa mit der Aufhebung des für syntaktische Partizipialkomplexe geltenden Verbots der Verwendung als Prädikativ, vgl. Jacobs (2005: 5.1.1).

Variation aus. Dort wird auf S. 8 festgestellt: „Sie [die Partizipform, J. J.] kann – bei adjektivischem Gebrauch – getrennt oder zusammengeschieden werden, wenn die Infinitivform getrennt geschrieben wird.“ Damit sind kontraintuitive Schreibungen wie <Die Konsequenzen dieser Regelung sind weit reichend> nach wie vor zulässig, eine Disambiguierung zwischen syntaktischer und morphologischer Lesart ist aufgrund der freien GZS-Variation weiterhin nicht möglich.

Darüber hinaus führt der Regeltext freie Variation für eine Ausdrucksklasse ein, bei der sie bisher nie bestand. Nach § 34 (2.1) soll neben Getrennt- auch Zusammenschreibung möglich sein, „wenn ein einfaches Adjektiv eine Eigenschaft als Resultat des Verbalvorgangs bezeichnet“. Das führt bei nicht-morphologisch gebildeten resultativen A+V-Komplexen zu einer weder vor noch nach der Reform vorgesehenen freien GZS-Variation, etwa *weil dich das* <alt macht> / <altmacht>, *weil er den Zaun* <grün streicht> / <grünstreicht>, *weil er das Radio* <laut dreht> / <lautdreht>. Die zusammengeschiedenen Varianten stehen dabei in Konflikt mit der vom traditionellen System geprägten Intuition, denn dieser zufolge sind ja nur morphologisch gebildete A+V-Komplexe (oder A+V-Semi-Partikelverben) Zusammenschreibungskandidaten. Dazu gehören Fälle wie *alt machen*, *grün streichen* und *laut drehen* aber nicht. Wichtige Morphologizitätskriterien, etwa das Vorhandensein einer lexikalischen Reihe entsprechend gebildeter Komplexe, treffen auf sie nicht zu. – Es ist unklar, was das Motiv für diese Abweichung von der bisherigen GZS ist.⁵⁷

Bei den aus allgemeinen Regeln folgenden Schreibungen zeichnet sich also nur teilweise eine Rückkehr zum traditionellen, inhaltlich differenzierten GZS-System ab. Bei lexikalisch einzeln festgelegten Schreibungen gibt es in dieser Hinsicht deutliche Unterschiede zwischen verschiedenen Ausdrucksklassen: Bei *Semi-Partikelverben*, also trennbaren Verben, denen typische Eigenschaften syntaktischer Bildungen abgehen, die aber auch nicht alle für eine reguläre Zusammenschreibung erforderlichen Morphologizitätskriterien erfüllen (vgl. 3.1.), erkennt man eine Tendenz, sie wieder häufiger zusammenzuschreiben, z. B. <anheimstellen>, <heimlichtun>, <schwerfallen>, <überhandnehmen>, <vorliebnehmen>. In einigen Fällen wird sogar eine in der Alt-GZS noch unübliche Zusammenschreibung vorgeschlagen, z. B. <abhandenkommen>, <leid-

57. Eine Bemerkung zu § 34 (2.1) im Erläuterungspapier läßt mich vermuten, daß der Rat irrtümlich davon ausging, daß die GZS von A+V-Komplexen auch früher schon frei variierte: „Da weder der Sprachgebrauch (in 60% der Fälle wird zusammen- und in 40% getrennt geschrieben) noch der Sprachbau [...] einen gangbaren Ansatz bieten, ist Freigabe die einzig angemessene Lösung.“

tun>.⁵⁸ Mit dieser Regelung ermöglicht der Rat bei Semi-Partikelverben mit einem regulären syntaktischen Pendant wieder eine disambiguierende Schreibung, etwa <heimlichtun> vs. <heimlich tun>, <schwerfallen> vs. <schwer fallen> („schwer stürzen“). Das gilt jedoch nicht für Fälle mit infinitivischem Erstglied. Hier soll nach § 34 E7 „bei übertragener Bedeutung auch Zusammenschreibung möglich“ sein. Daraus folgt (als Präsupposition von „auch“), daß bei *kennenlernen*, *liegenbleiben* ‚unerledigt bleiben‘, *sitzenbleiben* ‚nicht versetzt werden‘ etc. Getrennt- und Zusammenschreibung freie Varianten sein sollen, womit sie nicht mehr zur Disambiguierung eingesetzt werden können. So könnte sowohl <weil er sitzenblieb> als auch <weil er sitzen blieb> als ‚weil er nicht versetzt wurde‘ gedeutet werden. Warum ausgerechnet hier die früher vorhandenen Möglichkeiten inhaltlich differenzierter Schreibung nicht restituieren werden, ist unklar.

Freie GZS-Variation wird in § 33 (1) E auch für die Sportarten-Sondergruppe *brustschwimmen*, *delfinschwimmen*, *marathonlaufen* vorgeschlagen. Hier konnte in der Alt-GZS (außer bei konstruktionsbedingter Trennung der Teilglieder) nur zusammengeschrieben werden, was der morphologischen Bildungsweise – es handelt sich um Rückbildungen – entsprach. Deshalb wirken die getrennt geschriebenen Varianten, etwa <Brust schwimmen>, <Delfin schwimmen>, befremdlich, führen allerdings nicht zu einem Verlust von Disambiguierungsmöglichkeiten, da die Bildungen ohnehin nur eine Lesart haben. Außerdem wird freie Variation in § 34 E6 für einige lexikalisierte Verben mit nominalem Erstglied empfohlen, z. B. <achtgeben> / <Acht geben>, <haltmachen> / <Halt machen>, <maßhalten> / <Maß halten>. Auch hier gehen aber keine Disambiguierungsmöglichkeiten verloren, die Verben sind ja nicht ambig.

Bei *Univerbierungen* bleibt der Vorschlag des Rats bei den Regelungen der Neu-GZS. Insbesondere soll § 39, der die GZS von Univerbierungen betrifft, in der Fassung von 2004 gültig bleiben, die sich nur minimal von der Urfassung von 1996 unterscheidet. Das heißt, daß die Spatiensetzung in syntaktisch versteinerten Bildungen auch zukünftig nur übers Lexikon sicher zu erschließen sein wird, woran die im Vergleich zur Alt-GZS vermehrte, aber immer noch punktuelle Zulassung freier Varianten nichts ändert, vgl. 4.2.3. Disambiguierungsmöglichkeiten entfallen da-

58. Die neue Zusammenschreibung von *leid tun* ist mit Hinweis auf den adjektivischen Status von *leid* kritisiert worden. Synchron gesehen ist aber unklar, ob es sich um ein Adjektiv oder (wie in der Regelformulierung des Rats behauptet) um ein Nomen handelt. Doch auch wenn *leid* hier eindeutig adjektivisch wäre, spräche das nicht gegen die neue Schreibung. Gerade bei Semi-Partikelverben mit adjektivischem Erstglied ist der Trend zur Zusammenschreibung sehr ausgeprägt (vgl. Jacobs 2005: 111).

durch allerdings auch hier nicht, da alle betroffenen Ausdrücke (wie *auf seiten*, *zugunsten*, *zu Rande*) nur eine Lesart haben, vgl. ebd.

Zusammenfassend muß man feststellen, daß die Vorschläge des Rats für deutsche Rechtschreibung, abgesehen von einigen Bereichen, in denen sie zu der inhaltlich differenzierten GZS der traditionellen deutschen Orthographie zurückkehren, die für die Revision von 2004 charakteristische Strategie der Vermehrung freier Varianten fortschreiben. Diese führt zu einem in seiner Ausdrucksfähigkeit verarmten System, da die neuen freien Varianten nicht selten Disambiguierungsmöglichkeiten blockieren. Auch die Uneinheitlichkeit der GZS, ein Ergebnis des langjährigen Nebeneinanders verschiedener Schriftsysteme, wird durch diese Strategie nicht eingedämmt, sondern eher gefördert, da mit freien Varianten ja stets die Möglichkeit nicht übereinstimmender Schreibungen gleicher Ausdrücke verbunden ist.

Diese Probleme (die auch andere Bereiche betreffen, in denen es zu einer Vermehrung freier Schreibvarianten kam, etwa die Fremdwortschreibung) veranlaßten den auf den Ratsempfehlungen beruhenden Rechtschreib-Duden von 2006, ein neues Layout einzuführen, das in Fällen mit variabler Schreibung jeweils eine der Varianten durch gelbe Markierung als „empfohlen“ kennzeichnet.⁵⁹ Die riesige Zahl dieser gelben Markierungen, auf die man beim Durchblättern des Bandes stößt, macht das Ausmaß der Misere sehr anschaulich. Ob damit jedoch etwas zu ihrer Behebung beigetragen wird, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall müßte bei einer solchen nachträglichen Eindämmung der Variantenflut, wenn sie nicht nur als Erste Hilfe für verunsicherte Schreiber dienen, sondern langfristig etwas zur Restituierung intuitiv richtiger, inhaltlich differenzierter und einheitlicher Schreibungen beitragen soll, genauer gekennzeichnet werden, *für welche Lesart* die jeweilige Wahlempfehlung gilt. So ist damit, daß der Duden für viele Partizipialkomplexe Zusammenschreibung empfiehlt,⁶⁰ noch nicht sichergestellt, daß Zusammenschreibung nur für die morphologische Lesart gewählt wird. Vielmehr ist zu befürchten, daß nun (außer bei erweitertem oder gesteigertem Erstglied, wo das explizit ausgeschlossen wird) auch bei der syntaktischen Lesart Zusammenschreibung gewählt wird, daß man also bald nicht nur mit <weitgehenden Forderungen>, sondern auch mit <weitgehenden Wanderern> rechnen muß.

59. In geringerem Umfang werden solche Wahlempfehlungen auch im gleichzeitig erschienenen Wahrig-Rechtsschreibwörterbuch gegeben.

60. Für Partizipialkomplexe mit nominalem Erstglied in Objektfunktion wird allerdings seltsamerweise nicht selten Getrennschreibung empfohlen, auch wenn die Komplexe eine morphologische Lesart haben, z. B. <Funken sprühend> und <Furcht einflößend>.

Im übrigen wäre es natürlich erfreulich, wenn zukünftige Verbesserungen der Variantenbehandlung nicht erst durch institutionell nachgeordnete Wörterbuch-Redaktionen initiiert werden müßten, sondern schon in der Kodifikation selbst angelegt wären. Eine Voraussetzung dafür wäre eine klare und genaue Kennzeichnung von Varianten im Regeltext, insbesondere im Hinblick darauf, ob sie frei oder an bestimmte Lesarten oder Konstruktionen gebunden sind.⁶¹ Zur theoretischen Fundierung entsprechender Präzisierungen wollte ich mit diesem Aufsatz einen Beitrag leisten.

Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften
Bergische Universität Wuppertal

Literatur

- Ágel, Vilmos & Roland Kehrein (2002). Das Wort – Sprech- und/oder Schreibzeichen? Ein empirischer Beitrag zum latenten Gegenstand der Linguistik. In *Das Wort. Seine strukturelle und kulturelle Dimension. Festschrift für Oskar Reichmann zum 65. Geburtstag*, Vilmos Ágel et al. (Hgg.), 3–28. Tübingen: Niemeyer.
- Dixon, Robert M. & Alexandra Aikhenvald (2002). Word: a typological framework. In *Word. A cross-linguistic typology*, Robert M. Dixon & Alexandra Aikhenvald (eds.), 1–41. Cambridge UP.
- Duden (1991). *Rechtschreibung der deutschen Sprache. 20. Auflage*. Mannheim: Dudenverlag.
- Duden (2004). *Die deutsche Rechtschreibung. 23. Auflage*. Mannheim: Dudenverlag.
- Duden (2006). *Die deutsche Rechtschreibung. 24. Auflage*. Mannheim: Dudenverlag.
- Eisenberg, Peter (1981). Substantiv oder Eigennamen? Über die Prinzipien unserer Regeln zur Groß- und Kleinschreibung. *Linguistische Berichte* 72: 77–101.
- Eisenberg, Peter (1989). Die Schreibsilbe im Deutschen. In *Schriftsystem und Orthographie*, Peter Eisenberg & Hartmut Günther (Hgg.), 57–84. Tübingen: Niemeyer.
- Eisenberg, Peter (1998). *Grundriß der deutschen Grammatik. Bd. 1. Das Wort*. Stuttgart: Metzler.

61. Wie im Vorangehenden teilweise schon angedeutet, ist der Regeltext des Rats auch in dieser Hinsicht verbesserungsfähig (wodurch er sich allerdings nicht von früheren Kodifikationstexten unterscheidet). So wird die in § 34 eingeführte GZS-Variation bei *achtgeben, haltmachen, maßhalten* etc. wie folgt angekündigt: „In den nachstehenden Fällen ist bei den nicht näher bestimmten oder ergänzten Formen sowohl Zusammen- als auch Getrennschreibung möglich, da ihnen eine Zusammensetzung oder eine Wortgruppe zugrunde liegen kann“. Faktisch haben die fraglichen Verben aber, wie schon angemerkt, nur *eine* Lesart. Die Möglichkeit, durch die GZS Lesarten („Zusammensetzung“ vs. „Wortgruppe“) zu disambiguieren, besteht hier also nicht und sollte dann auch nicht durch die Regelformulierung suggeriert werden. Das gleiche Problem taucht bei § 33 (1) E für *brustschwimmen* etc. auf (s. o.) sowie bei der aus der Neu-GZS übernommenen Formulierung von § 39 E3, nach der es in Fällen wie *außerstande, anstelle, zugrunde, zustande* dem Schreibenden überlassen sein soll, „ob er sie als Zusammensetzung oder als Wortgruppe verstanden wissen will“. Wie schon in 4.2.2. gesagt, hat man bei diesen Univerbierungen faktisch nicht die Wahl zwischen zwei Interpretationen, sondern nur die zwischen zwei Schreibweisen.

- Eisenberg, Peter (2005). Phonem und Graphem. In *Grammatik der deutschen Gegenwartssprache*. 7. Auflage (Duden 4), 19–94. Mannheim: Dudenverlag.
- Gallmann, Peter (2004). Varianz in der Rechtschreibung. *Sprachspiegel* 2004: 38–47.
- Gallmann, Peter & Horst Sitta (1996). *Die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung. Regeln, Kommentar und Verzeichnis wichtiger Neuschreibungen*. Mannheim: Dudenverlag.
- Günther, Hartmut & Ellen Nünke (2005). *Warum das Kleine groß geschrieben wird, wie man das lernt und wie man das lehrt*. Universität Köln 2005. (= *Köbes. Kölner Beiträge zur Sprachdidaktik* 1/2005)
- Ickler, Theodor (1997). *Die sogenannte Rechtschreibreform. Ein Schildbürgerstreich*. St. Goar: Leibniz Verlag.
- Jacobs, Joachim (2002). Warum wir *zusammenschreiben* nicht immer *zusammenschreiben* – Präferenzgesetze im Schriftsystem. In *Sounds and Systems. Studies in Structure and Change. A Festschrift for Theo Vennemann, David Restle & Dietmar Zaefferer* (eds.), 367–389. Berlin, New York: Mouton de Gruyter.
- Jacobs, Joachim (2005). *Spatien. Zum System der Getrennt- und Zusammenschreibung im heutigen Deutsch*. Berlin, New York: de Gruyter.
- Kager, René (1999). *Optimality Theory*. Cambridge UP.
- Kaiser, Stephan (1969). *Die Besonderheiten der deutschen Schriftsprache in der Schweiz*. Mannheim: Dudenverlag.
- Maas, Utz (1992). *Grundzüge der deutschen Orthographie*. Tübingen: Niemeyer.
- Nerius, Dieter (Hg.) (2000). *Deutsche Orthographie*. 3., neu bearbeitete Auflage. Mannheim: Dudenverlag.
- Primus, Beatrice (1997). Satzbegriffe und Interpunktion. In *Zur Neuregelung der deutschen Orthographie. Begründung und Kritik*, Gerhard Augst et al. (Hgg.), 463–488. Tübingen: Niemeyer.
- Wiese, Richard (2004). How to optimize orthography. *Written Language & Literacy* 7/2: 305–331.